

Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang Potsdam, den 19. Dezember 2018 Nummer 51

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Landesregierung	
Erlass der Landesregierung zur Bestimmung der zuständigen öffentlich-rechtlichen Stelle für das Identifizierungsverfahren nach § 7 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung	1291
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH	1291
Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Nördlicher Spreewald"	1291
Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Plane-Buckau"	1301
Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Oberland Calau"	1308
Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber-Erpe"	1317
Anhörung der Öffentlichkeit zum Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder	1321
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse	1323
Zweite Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Änderung der Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft für bei der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 angefallene Verwaltungskosten	1324
Zweite Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Änderung der Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft bei der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015	1325
Öffentliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Amt Odervorland, den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Odervorland und der amtsfreien Gemeinde Steinhöfel "Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt der Gemeinde Steinhöfel zum Amt Odervorland"	1325

Inhalt	Seite
Errichtung der "Dietmar und Marianne Lerche Stiftung"	1329
Ministerium der Finanzen	
§ 3 Absatz 3 der Trennungsgeldverordnung - Maßgebender Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung für das Jahr 2019	1329
Landesamt für Umwelt	
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15299 Müllrose	1331
Wesentliche Änderung des Zementwerkes in 15562 Rüdersdorf bei Berlin	1332
Landesamt für Umwelt Stadt Frankfurt (Oder), untere Wasserbehörde	
Wesentliche Änderung eines Heizkraftwerkes in 15236 Frankfurt (Oder)	1333
Landesamt für Umwelt Landkreis Dahme-Spreewald, untere Wasserbehörde	
Wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15754 Heidesee OT Streganz	1334
Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit	
Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMG) Anordnung einer Ausnahme gemäß § 79 Absatz 5 AMG zum Abweichen von der Regelung des § 73 Absatz 1 AMG	1336
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg	
Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg	1337
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1338
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	1339
Ungültigkeitserklärung von Kriminaldienstmarken	1339
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	1339

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erlass der Landesregierung zur Bestimmung der zuständigen öffentlich-rechtlichen Stelle für das Identifizierungsverfahren nach § 7 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung

Vom 22. November 2018

1 Bestimmung der zuständigen öffentlich-rechtlichen Stelle

Öffentlich-rechtliche Stelle für die Prüfung und Bestätigung der Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Identifizierungsverfahren gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) ist der Brandenburgische IT-Dienstleister (ZIT-BB).

2 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Gebühren der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Vom 28. November 2018

Nach § 2 der Verordnung über die Gebühren der zentralen Einrichtung zur Organisation der Entsorgung gefährlicher Abfälle vom 7. April 2000 (GVBl. II S. 104), geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Sonderabfallgebührenordnung vom 2. März 2016 (GVBl. II Nr. 10), sind die maßgeblichen Prozentsätze der Gebührenermittlung zu veröffentlichen, die ab 1. Januar 2019 bis einschließlich 31. Dezember 2019 gelten:

Abfälle zur Beseitigung: 1,30 % der Entsorgungskosten Abfälle zur Verwertung: 1,05 % der Entsorgungskosten.

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 29. November 2017 (ABI. S. 1193) verliert ab dem 1. Januar 2019 ihre Gültigkeit.

Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Nördlicher Spreewald"

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Vom 16. November 2018

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 5. November 2018 die nachfolgende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Nördlicher Spreewald", die durch die Verbandsversammlung am 8. Oktober 2018 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z. 6-0448/9+12#263915/2018).

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den 16. November 2018

Im Auftrag

Axel Loger Referatsleiter

> Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Nördlicher Spreewald"

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband "Nördlicher Spreewald" und hat seinen Sitz in Bersteland/ OT Freiwalde, Landkreis Dahme-Spreewald.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung.

§ 2 Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Spree (Gewässerkennzahl: 582) ohne A-Graben Steinkirchen, ohne Berste, ohne Nordumfluter von unterhalb der Mündung Wudritz bis unterhalb der Mündung Pretschener Spree;
- des Nordumfluters (Gewässerkennzahl: 5826) ohne Malxe, ohne Burg-Lübbener Kanal vom Pegel Schmogrow Nordumfluterwehr bis zur Mündung in die Spree;
- des Burg-Lübbener Kanals (Gewässerkennzahl: 58262) von unterhalb der Mündung der Malxe bis zur Mündung in den Nordumfluter:
- der Malxe (Gewässerkennzahl: 582622) ohne Mittelkanal, ohne Wehrkanal Nord von oberhalb Mündung Nordfließ bis zur Mündung in den Burg-Lübbener Kanal;
- des Rocher Mühlenfließes (Gewässerkennzahl: 582718);
- des Ressener Mühlenfließes (Gewässerkennzahl: 582732);
- des Dahme-Umflut-Kanals (Gewässerkennzahl: 582816)
 vom Abzweig aus der Spree (Pegel Leibsch Wehr Nr. 208
 Einlass) bis unterhalb der Mündung des Randkanals;
- des Teichgrabens Goyatz (Gewässerkennzahl: 5827332);
- des Barolder Mühlenfließes (Gewässerkennzahl: 5827348);
- des A-Grabens Steinkirchen (Gewässerkennzahl: 582572) vom Düker Südpolder - Wudritz bis zur Mündung in die Spree;
- der Berste (Gewässerkennzahl: 58258) vom Pegel Treppendorf bis zur Mündung in die Spree.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete und die ergänzenden Regelungen nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).

§ 3 Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)

- (1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 GUVG und freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG.
- (2) Die Mitgliedschaft gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG beginnt jeweils zum 1. Januar eines Jahres, wenn bis zum 1. Juli des Vorjahres beim Gewässerunterhaltungsverband ein formloser Antrag schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes gestellt wurde, aus dem Name, Anschrift sowie der Zeitpunkt der begehrten Mitgliedschaft und das oder die Grundstücke hervorgehen, für die die Mitgliedschaft beantragt wird. Als Nachweis des Eigentums ist ein aktueller Grundbuchauszug (nicht älter als drei Monate) des oder der die Verbandsmitgliedschaft begründenden Grundstücke vorzulegen. Sind mehrere Personen oder eine juristische Person Grundstückseigentümer, so ist ein legitimierender Nachweis der Vertretungsberechtigung des Antragstellers vorzulegen, wenn nicht alle Miteigentümer den Antrag stellen.
- (3) Der Vorstand prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2, bestätigt gegebenenfalls die Mitgliedschaft und veranlasst die Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis. Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG können bis zum 1. Juli

ihre Verbandsmitgliedschaft zum 1. Januar des Folgejahres gegenüber dem Verband formlos kündigen. Der Vorstand prüft die Kündigung, bestätigt die Entlassung aus der Mitgliedschaft gegenüber dem Mitglied und veranlasst die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.

- (4) Der Verband kann gemäß § 2 Absatz 2 und 3 GUVG auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen und entlassen.
- (5) Die Mitgliedschaft nach Absatz 4 wird durch Entscheidung des Verbandsvorstandes begründet und beendet.
- (6) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, vergleiche Anlage. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 4 Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)

- (1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:
- die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür.
- Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
- 3. die Durchführung der Unterhaltung im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
- die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,
- die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist und die Finanzierung gesichert ist.
- (3) Freiwillige Aufgaben sind, soweit diese Aufgaben nicht in § 4 Absatz 1 genannt sind:
- naturnaher Ausbau, naturnaher Rückbau und Unterhaltung von Gewässern.
- 2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern,
- Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
- technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,

- Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, die nicht die Voraussetzungen des § 78 Absatz 3 BbgWG erfüllen,
- Betrieb und Unterhaltung von Stauanlagen in Gewässern II. Ordnung, die nicht die Voraussetzungen des § 78 Absatz 3 BbgWG erfüllen,
- Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
- 8. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser,
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
- Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben gemäß § 2 Nummer 14 WVG.

§ 5 Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer

- (1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle in § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten. Der Verband stellt gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG Pläne zur Unterhaltung der Gewässer II. und I. Ordnung auf.
- (2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Es wird in elektronischer Form geführt.

§ 6 Verbandsschau (§ 44 und 45 WVG)

- (1) Zur Feststellung des Zustandes der Verbandsgewässer und -anlagen veranlassen die Schaubeauftragten des Verbandes die regelmäßige Durchführung von Verbandsschauen.
- (2) Der Vorstand beauftragt den Geschäftsführer mit der organisatorischen Vorbereitung und Durchführung der Verbandsschau. Der Geschäftsführer oder ein von ihm Beauftragter führt die Verbandsschau durch und leitet sie.
- (3) Die Verbandsschau erfolgt untergliedert nach Schaubereichen, die vom Vorstand festzusetzen sind.
- (4) Über Verlauf und Ergebnis der Verbandsschau sind jeweils für die einzelnen Schaubereiche vom Schaubeauftragten zu unterzeichnende Niederschriften zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel, dem Verbandsausschuss wird darüber Bericht erstattet.

§ 7 Benutzung von Grundstücken

Der Verband ist berechtigt, Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Für die Benutzung der Grundstücke gelten die Regelungen des § 41 WHG, §§ 33 bis 39 WVG und § 84 BbgWG. Dabei erforderliche Ankündigungen von Arbeiten und Maßnahmen gegenüber den Duldungspflichtigen haben rechtzeitig vorher zu erfolgen. Die Bekanntmachung über die Durchführung von Gewässer- und Deichunterhaltungsarbeiten erfolgt gemäß § 41 Absatz 1 bis 3 jährlich zu Beginn der Unterhaltungssaison.

§ 8 Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Der Verband hat als Verbandsorgane einen Verbandsausschuss als Vertreterversammlung der Verbandsmitglieder und einen Vorstand

§ 9 Vertretung der Mitglieder in der Mitgliederversammlung (§ 49 WVG)

- (1) Die gesetzlichen Verbandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG dürfen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen in die Mitgliederversammlung zur Wahl des Verbandsausschusses entsenden. Der Verbandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.
- (2) Verbandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG und freiwillige Mitglieder dürfen sich grundsätzlich nicht in der Mitgliederversammlung vertreten lassen, wenn es sich um geschäftsfähige natürliche Personen handelt. Anderenfalls ist ein Nachweis über die Vertretungsbefugnis vorzulegen.

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses (§ 49 in Verbindung mit § 47 WVG)

Der Verbandsausschuss berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Er beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters,
- die Änderung der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
- die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes, die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für den Jahresabschluss, Einsprüche gegen die Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplans,
- 4. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes,
- Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verhand
- 6. die Geschäftsordnung des Verbandsausschusses,
- 7. die Wahlordnungen der Verbandsorgane,
- 8. die Wahl der Schaubeauftragten.

§ 11

Zusammensetzung des Verbandsausschusses (§ 49 WVG)

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 31 ordentlichen Mitgliedern und 10 Ersatzmitgliedern (Verbandsausschussmitglieder), die von den Verbandsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt und ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Die aus dem Kreis der Verbandsmitglieder in den Verbandsausschuss gewählten Mitgliedsvertreter bzw. Verbandsmitglieder vertreten die Gesamtheit der Verbandsmitglieder als Vertreterversammlung der Verbandsmitglieder.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können gemäß § 52 Absatz 2 WVG nicht zugleich Verbandsausschussmitglied sein.

§ 12

Wahlbezirke und zu wählende Verbandsausschussmitglieder

- (1) Zur Wahl des Verbandsausschusses wird das Verbandsgebiet in Anlehnung an die Schaubereiche gemäß § 6 Absatz 3 in 10 Wahlbezirke aufgeteilt.
- (2) Die Wahlbezirke umfassen die innerhalb des Verbandsgebietes befindlichen Grundstücke der nachfolgenden Gemarkungen:

Wahlbezirk 1:

Lübben, Hartmannsdorf, Radensdorf, Treppendorf, Steinkirchen, Groß Lubolz, Klein Lubolz,

Wahlbezirk 2:

Krausnick, Groß Wasserburg, Leibsch, Hohenbrück, Neuendorf/ See, Neu Lübbenau, Schlepzig, Münchehofe, Kehrigk, Groß Eichholz, Köthen, Birkholz,

Wahlbezirk 3:

Butzen, Byhlen, Guhlen, Laasow, Ressen, Sacrow, Siegadel, Waldow, Zaue, Jessern,

Wahlbezirk 4:

Doberburg, Goyatz, Groß Liebitz, Klein Liebitz, Lamsfeld, Mochow,

Wahlbezirk 5:

Alt Zauche, Wußwerk, Briesensee, Byhleguhre, Caminchen, Straupitz, Neu Zauche, Schmogrow, Fehrow, Burg, Drachhausen,

Wahlbezirk 6:

Biebersdorf, Dürrenhofe, Gröditsch, Krugau

Wahlbezirk 7:

Briescht, Dollgen, Glietz, Groß Leine, Groß Leuthen, Klein Leine, Leibchel, Schuhlen-Wiese, Trebatsch, Mittweide, Wittmannsdorf/Bückchen, Kossenblatt,

Wahlbezirk 8:

Alt Schadow, Kuschkow, Limsdorf, Plattkow, Pretschen, Werder,

Wahlbezirk 9:

Leipe, Lübbenau, Ragow

Wahlbezirk 10:

Rietzneuendorf-Staakow, Schönwalde, Waldow/Brand, Niewitz, Freiwalde, Golßen

- (3) Unter Berücksichtigung der Flächengrößen der Wahlbezirke sind folgende Verbandsausschussmitglieder und Ersatzmitglied für die einzelnen Wahlbezirke wählbar:
- Wahlbezirk 1: 4 Ausschussmitglieder und 1 Ersatzmitglied,
- Wahlbezirk 2: 4 Ausschussmitglieder und 1 Ersatzmitglied,
- Wahlbezirk 3: 3 Ausschussmitglieder und 1 Ersatzmitglied,
- Wahlbezirk 4: 3 Ausschussmitglieder und 1 Ersatzmitglied,
- Wahlbezirk 5: 5 Ausschussmitglieder und 1 Ersatzmitglied,
- Wahlbezirk 6: 2 Ausschussmitglieder und 1 Ersatzmitglied,
- Wahlbezirk 7: 4 Ausschussmitglieder und 1 Ersatzmitglied,
- Wahlbezirk 8: 3 Ausschussmitglieder und 1 Ersatzmitglied,
- Wahlbezirk 9: 1 Ausschussmitglieder und 1 Ersatzmitglied,
- Wahlbezirk 10: 2 Ausschussmitglieder und 1 Ersatzmitglied.

§ 13 Wahl des Verbandsausschusses (§ 49 WVG)

- (1) Die Wahl des Verbandsausschusses erfolgt in einer Mitgliederversammlung (Wahlversammlung gemäß § 49 Absatz 2 WVG) oder per Briefwahl unter Beteiligung aller Verbandsmitglieder für alle zehn Wahlbezirke in die das Verbandsgebiet gemäß § 12 unterteilt ist. Die Wiederwahl ist möglich. Die Entscheidung über die Art der Wahl trifft der Verbandsvorstand, soweit die Wahlordnung gemäß Absatz 9 keine Regelung enthält
- (2) Bei der Wahl in einer Mitgliederversammlung hat jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu entrichten hat, das Recht abzustimmen. Für die Vertretung in der Mitgliederversammlung gilt § 9. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist nicht zulässig.
- (3) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach der Höhe des Beitrages den das Verbandsmitglied im Wahljahr an den Verband zu entrichten hat. Bei einem Betrag bis zu 500 Euro Beitrag hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 500 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme. Soweit die Verbandsmitglieder nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter zur Wahl entsenden, bemisst sich die Stimmenzahl nach dem Verhältnis des Beitrages, den die jeweilige Dienststelle zu entrichten hat. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden. Im Falle der Wahldurchführung als Briefwahl ist die Stimmenübertragung nicht zulässig.
- (4) Mindestens acht Wochen vor der Wahl fordert der Verbandsvorsteher die Verbandsmitglieder schriftlich zur Einreichung von Kandidatenvorschlägen für den Verbandsausschuss innerhalb der nächsten vier Wochen für die jeweiligen Wahlbezirke gemäß § 12 auf. Dabei informiert er über die Anzahl der pro Wahlbezirk wählbaren ordentlichen Mitglieder und Ersatzmit-

glieder und über deren Stimmenanzahl auf der Grundlage der im Wahljahr festgesetzten Beiträge. Die vorgeschlagenen Kandidaten müssen im Bereich der Wahlbezirke, für die sie kandidieren entweder Vertreter von Mitgliedsflächen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG sein oder als Verbandsmitglied gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG mitgliedsbegründende Grundstücke besitzen oder freiwilliges Mitglied oder Vertreter eines solchen mit Bezug zu dem Wahlbezirk sein.

- (5) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zur Wahl. Mit dem Schreiben übersendet er die Kandidatenvorschläge und bestimmt für den Fall der Wahl in einer Mitgliederversammlung den Ort und die Zeit der Wahl und bei Briefwahl mit Übersendung der Wahlunterlagen den Zeitpunkt der spätesten Stimmenabgabe.
- (6) Eine wirksame Ausschusswahl kann nur stattfinden, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder in der Wahlversammlung anwesend sind. Dies gilt auch für die Mindestzahl der bei der Briefwahl abstimmenden Verbandsmitglieder.
- (7) Im Falle der Wahl in einer Mitgliederversammlung wird diese durch den Verbandsvorsteher, bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.
- (8) Gewählt werden die Ausschussmitglieder aller Wahlbezirke von der Gesamtheit der Verbandsmitglieder in geheimer Wahl. Als ordentliches Ausschussmitglied ist gewählt, wer, entsprechend der im jeweiligen Wahlbezirk zustehenden Ausschussmitgliedssitze, von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Die Kandidaten der Wahlbezirke, die nicht ausreichend Stimmen erhalten, um gewählt zu werden, fungieren in den jeweiligen Wahlbezirken, gestaffelt nach der erhaltenen Stimmenanzahl, als Ersatzmitglieder des Verbandsausschusses gemäß § 12 Absatz 3. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (9) Das Nähere zur Wahl kann in einer Wahlordnung geregelt werden, die vom Verbandsausschuss zu beschließen ist. Diese kann mit der Wahlordnung für die Vorstandswahl gemäß § 19 Absatz 4 verbunden werden.
- (10) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Wahl und einem Verbandsausschussmitglied zu unterschreiben ist.
- (11) Das Ergebnis der Wahl ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 14 Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für fünf Jahre gewählt. Neuwahlen sind frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Wahlperiode abzuhalten
- (2) Scheidet ein ordentliches Mitglied des Verbandsausschusses vor dem Ablauf der Amtszeit aus, so rückt bis zum Ende der

Wahlperiode das Ersatzmitglied dieses Wahlbezirkes mit der höchsten Stimmenzahl nach.

(3) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Verbandsausschusses ihr Amt bis zur Wahl eines neuen Verbandsausschusses weiter.

§ 15 Durchführung der Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Verbandsausschusses ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsausschusses werden durch den Verbandsvorsteher als Vorsitzender des Verbandsausschusses, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, geleitet.
- (4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Sitzung des Verbandsausschusses einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Verbandsvorstand beantragt.
- (5) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu seiner Sitzung geladen und gemäß § 48 Absatz 2 letzter Halbsatz WVG mindestens ein Zehntel der Ausschussmitglieder anwesend ist.
- (6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Verbandsausschuss nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher an einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Der Verbandsausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (7) Über die Sitzung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (8) Der Verbandsausschuss kann seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 16 Antrags- und Stimmrecht im Verbandsausschuss (§ 50 WVG)

(1) Im Verbandsausschuss haben die Verbandsausschussmitglieder Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Ausschussmitglied ist nicht zulässig.

- (2) Jedes Ausschussmitglied hat im Verbandsausschuss eine Stimme.
- (3) Der Verbandsausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist.
- (4) Der Verbandsvorsteher hat als Vorsitzender des Verbandsausschusses ein Antragsrecht, aber gemäß § 50 Absatz 2 WVG kein Stimmrecht.

§ 17

Öffentlichkeit der Verbandsausschusssitzung (§ 48 WVG)

- (1) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer des Verbandes können an der Verbandsausschusssitzung teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt Vorschlagsund Vortragsrecht. Der Verbandsvorsteher kann bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe und Bedienstete des Verbandes an der Verbandsausschusssitzung teilnehmen.
- (3) Auch andere als die in Absatz 2 genannten Personen können an der Verbandsausschusssitzung ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Ausschussmitglieder zugestimmt haben.
- (4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsausschusssitzung vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 18 Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)

Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Verbandsvorsteher, dessen Stellvertreter und drei Beisitzern. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, sie können nicht zugleich Mitglied des Verbandsausschusses sein. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.

§ 19 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Verbandsausschuss gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 16 Absatz 2 dieser Satzung. Die Verbandsmitglieder und der amtierende Vorstand können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.
- (2) Wird ein Mitglied des Verbandsausschusses in den Vorstand gewählt, so scheidet es mit der Wahlannahme aus dem Verbandsausschuss aus.
- (3) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind vom Verbandsausschuss aus der Mitte des Vorstandes zu wählen.

Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand dem Verbandsausschuss einen anderen Kandidaten vor.

- (4) Das Nähere kann in einer Wahlordnung, die vom Verbandsausschuss zu beschließen ist, geregelt werden.
- (5) Das Ergebnis der Wahl ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20 Amtszeit des Vorstandes (§ 53 WVG)

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstands. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss auf der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung des Verbandsausschusses ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.
- (2) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.
- (3) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter.

§ 21 Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 53 WVG)

Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 22 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetze oder auf Grundlage der Satzung der Verbandsausschuss zuständig ist.
- (2) Er beschließt insbesondere über
- die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
- die Festsetzung der Schaubereiche nach § 6 Absatz 3,
- die Aufstellung der Stellenpläne,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- die Erhebung von Beiträgen,
- Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 300 000 Euro, die Leistungen gemäß § 4 Absatz 3 betreffen,
- Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung,

- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
- die Aufnahme und Entlassung der Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG und der freiwilligen Mitglieder gemäß § 3 Absatz 4,
- das Vorliegen von Härtefällen nach § 33 Absatz 8,
- die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer.
- (3) Der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen über die Angelegenheiten des Verbandes.

§ 23 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung durch das älteste anwesende Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zehn Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Jährlich sind mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten.
- (5) Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- (6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.
- (8) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (9) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Geschäftsführer und durch den Vorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Geschäftsordnung das ihnen dort eingeräumte Vortrags- und Vorschlagsrecht.

§ 24 Vertretungsbefugnis im Verband

Der Verbandsvorsteher vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es

sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 25 Absatz 1 Satz 3 handelt.

§ 25 Geschäftsführer, Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Verbandsvorsteher angestellt. Für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.
- (2) Der Geschäftsführer erarbeitet die Gewässerunterhaltungspläne gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG und veranlasst die vorgeschriebene Behördenbeteiligung.
- (3) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand
- (4) Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.
- (5) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt der Verbandsausschuss im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes.
- (6) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes dürfen nicht Vertreter von Verbandsmitgliedern im Verbandsausschuss oder Mitglied des Vorstandes sein.

§ 26 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung durch den Verband.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch den Verbandsausschuss festgesetzt.
- (3) Teilnehmer der Mitgliederversammlung, Mitglieder des Verbandsausschusses und Schaubeauftragte haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung durch den Verband.

§ 27 Wirtschaftsplan

- (1) Der Haushalt des Verbandes ist nach Beschluss durch den Vorstand jährlich im Voraus zu planen. Über den Wirtschaftsplan beschließt der Verbandsausschuss.
- (2) Der Wirtschaftsplan muss mindestens enthalten:
- alle in dem folgenden Wirtschaftsjahr zu erwartenden Erträge und Aufwendungen für die Pflicht- und freiwilligen Aufgaben des Verbandes, gegliedert nach den Vorgaben des § 6 Absatz 2 GUVG und für die Verbandsorgane,

- 2. die Festsetzung des Jahresflächenbeitrages,
- 3. Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden und für Erschwernisse, Zuwendungen und sonstige Erträge,
- 4. die Entnahme aus und die Zuführung in die Rücklagen,
- die Festsetzung der zulässigen Höhe nichtplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für nichtplanmäßige Ausgaben,
- 6. die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen.
- (3) Bei der Erstellung des Wirtschaftsplanes sind die Formvorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigV) anzuwenden.

§ 28 Grundsätze der Haushaltswirtschaft

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Haushaltswirtschaft gelten die §§ 238 bis 263 des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechend sowie die weiteren Vorgaben des § 6 GUVG.
- (3) Der Haushalt hat dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen. Erträge und Aufwand sollen in jedem Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung von Überträgen aus den Vorjahren ausgeglichen sein.
- (4) Der Verband hat gemäß § 6 Absatz 4 GUVG zur Sicherung seiner Haushaltswirtschaft angemessene Rücklagen zu bilden, die mit dem jährlichen Wirtschaftsplan festgelegt werden.
- (5) Der Verband führt die Abschreibungen auf Anlagengegenstände einer Rücklage für Neuanschaffungen zu.
- (6) Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichtaufgaben dürfen keine Darlehen, die über eine Laufzeit von fünf Jahren hinausgehen, aufgenommen werden.

§ 29 Ermächtigung durch den Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand wird durch den Beschluss des Verbandsausschusses gemäß § 10 Nummer 3 über den Wirtschaftsplan ermächtigt,
- 1. die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
- 2. geplante Ausgaben vorzunehmen,
- Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.
- (2) Nichtplanmäßige Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der nichtplanmäßigen Ausgaben nicht überschritten wird.
- (3) Über nichtplanmäßige Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche nichtplanmäßige Ausgaben bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand.

- (4) Nichtplanmäßige Ausgaben sind zulässig, wenn sie durch nichtplanmäßige Einnahmen in gleicher Höhe gedeckt sind.
- (5) Wenn absehbar ist, dass nichtplanmäßige Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist dem Verbandsausschuss unverzüglich ein geänderter Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 30 Vorläufige Haushaltswirtschaft

- (1) Ist der Wirtschaftsplan gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen, so darf der Verband
- Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; er darf insbesondere Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen oder Beschaffungen, für die im vorjährigen Wirtschaftsplan entsprechende Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen;
- 2. Vorausleistungen gemäß § 36 erheben;
- 3. Kredite umschulden.
- (2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung von Investitionsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht aus, so darf der Verband hierfür Kredite aufnehmen. Die einzelne Kreditaufnahme bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, soweit der genehmigungsfreie Rahmen entsprechend § 42 Absatz 3 überschritten wird.

§ 31 Außer- und überplanmäßige Ausgaben, Kredite

- (1) Außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn
- a) der Verband zur Zahlung verpflichtet ist,
- ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile mit sich brächte.
- c) eine Kreditaufnahme nicht erforderlich wird,
- d) zusätzliche Ausgaben durch zusätzliche Einnahmen in gleicher Höhe gedeckt sind.

Wenn absehbar ist, dass außer- und überplanmäßige Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist dem Verbandsausschuss unverzüglich ein geänderter Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen, soweit mit der Festsetzung des Wirtschaftsplanes keine abweichende Regelung getroffen wurde.

(2) Über außer- oder überplanmäßige Ausgaben entscheidet der Verbandsgeschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche außer- oder überplanmäßige Ausgaben bis zur zulässigen Höhe entscheidet der Vorstand. Im Beschluss über den Wirtschaftsplan muss die Erheblichkeitsschwelle für außerund überplanmäßige Ausgaben festgesetzt werden.

(3) Der Verband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre

§ 32 Jahresabschluss und Rechnungsprüfung, Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung

- (1) Der Verband ist verpflichtet, den Jahresabschluss gemäß der Vorgaben des § 6 Absatz 2 GUVG darzustellen und durch einen Prüfer gemäß § 6 Absatz 3 GUVG prüfen zu lassen.
- (2) Der Vorstand beschließt über den Auftrag an einen unabhängigen Prüfer zur umfassenden Prüfung des Jahresabschlusses gemäß der Vorgaben des § 6 Absatz 3 GUVG. Die erneute Bestellung des gleichen Prüfers ist zulässig, ist aber auf drei Wirtschaftsjahre hintereinander begrenzt.
- (3) Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis des Jahresabschlusses zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Er legt zur Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers den festgestellten Jahresabschluss zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichts dem Verbandsausschuss gemäß § 10 Nummer 3 zur Bestätigung und zum Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung vor.
- (4) Die Vorlage nach Absatz 3 erfolgt durch Übersendung der zusammengefassten Ergebnisse der Jahresrechnung und deren Prüfung. Die Darstellung der Ergebnisse der Jahresrechnung kann dazu mit dem aktuell zu beschließenden Wirtschaftsplan kombiniert werden.

§ 33 Verbandsbeitrag (§§ 28, 29, 31 WVG)

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben im Sinne des § 80 Absatz 2 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
- (3) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (4) Der Verbandsvorsteher zieht die Beiträge ein.
- (5) Die Beiträge werden einmal jährlich für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember erhoben. Sie sind bis 31. März festzusetzen und werden nach Ablauf eines Monats fällig.
- (6) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt ein Prozent des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.
- (7) Die auf dem Wasserverbandsgesetz (WVG) oder der Verbandssatzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) durchgesetzt werden.

(8) Auf Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Verbandsbeitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

§ 34 Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

- (1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Die Beiträge umfassen als unselbstständige Bestandteile der Gewässerunterhaltungskosten auch die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3. Der Verband trifft durch Satzung oder Vereinbarung abweichende Regelungen, soweit dies zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen erforderlich ist.
- (2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 2 BbgWG nach § 85 BbgWG.
- (3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.
- (4) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis Nummer 5 trägt das Land Brandenburg
- (5) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 und 3 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach §§ 28 Absatz 1, 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach §§ 28 Absatz 3, 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.
- (6) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

§ 35 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Januar des Beitragsjahres. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zu dem Stichtag zu machen und den Verband bei den Festsetzungen zu unterstützen. Veränderungen der für die Veranlagung maßgeblichen Umstände sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, vom Zeitpunkt der Kenntnis an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zu Grunde zu legen.
- (2) Die in Absatz 1 Satz 2 und 3 genannte Verpflichtung ist nur erfüllt, wenn die entsprechenden Erklärungen gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes oder Personen abgegeben werden, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zum

Einholen der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

- (3) Der Beitrag eines Mitgliedes wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
- das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 verletzt hat.
- es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

§ 36 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge (§ 32 WVG)

- (1) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und für die Verbandsverwaltung erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge entsprechend dem Beitragsmaßstab des § 34 in Höhe von maximal 50 Prozent der Vorjahresbeitragshöhe erheben. Das Erfordernis ist zu begründen.
- (2) Für freiwillige Aufgaben gemäß § 4 Absatz 3 für die Beiträge festzusetzen sind, können bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 nach dem Maßstab des § 34 Absatz 5 Vorausleistungen bis zu 100 Prozent der voraussichtlichen Beitragshöhe erhoben werden. Hierfür lässt der Vorstand die voraussichtlichen Kosten ermitteln.

§ 37 Widerspruchsverfahren

- (1) Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
- (2) Über einen Widerspruch beschließt der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer zu unterzeichnen und zuzustellen.
- (3) Der Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung. § 80 Absatz 4 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bleibt unberührt.

§ 38 Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 39 Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet,

über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- beziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 40 Satzungsänderung

- (1) Über die Änderung der Satzung beschließt der Verbandsausschuss. Anträge sind in der Einladung zur Sitzung des Verbandsausschusses vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtaufsichtsbehörde veranlasst.
- (3) Die Änderung der Satzung tritt, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist, mit der Bekanntmachung in Kraft.

§ 41 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachung in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Weise vorzunehmen.
- (2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.
- (3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.
- (4) Die Satzung, Satzungsänderungen und die Fortschreibung des Mitgliederverzeichnisses werden von der Rechtsaufsichtsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

§ 42 Rechtsaufsichtsbehörde (§ 72 WVG und § 1 GUVAV)

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums im Land Brandenburg (§ 1 Gewässerunterhaltungsverbandsaufsichtsverordnung GUVAV). Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde zu allen Sitzungen der Verbandsorgane unter Einhaltung der Ladungsfristen ein.
- (2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

- (3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG und § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 250 000 Euro sowie für Kassenkredite bis zum Betrag von 350 000 Euro.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeigen bei der Rechtsaufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 43 **Sprachform**

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

8 44

Übergangsregelung zum Wechsel des höchsten Verbandsorganes (§ 46 in Verbindung mit § 49 WVG)

- (1) Nach dem Inkrafttreten der Neufassung der Verbandssatzung ist innerhalb von sechs Monaten von den Verbandsmitgliedern der Verbandsausschuss als Vertreterversammlung der Verbandsmitglieder gemäß § 13 zu wählen. Die Wahl des Verbandsausschusses ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und wird von dieser öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Bis zur Wahl eines Verbandsausschusses hat der Verband eine Verbandsversammlung. Für diese gelten die Regelungen der §§ 9 Absatz 1 und 2, 13 Absatz 2 und 3 für die Vertretung und die Stimmrechte der Mitglieder entsprechend. Im Übrigen gelten die Regelungen über den Verbandsausschuss entsprechend.

§ 45 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Nördlicher Spreewald" tritt am 1. Januar 2019 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 14. Dezember 2011 (ABI. 2012 S. 376), zuletzt geändert am 21. April 2017 (ABI. S. 450) außer Kraft.

Anlage: Mitgliederverzeichnis (Die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.)

Ausgefertigt:

Bersteland/OT Freiwalde, 9. November 2018

Frank Neumann Hans Bulligk

Verbandsvorsteher Stelly. Verbandsvorsteher

Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Plane-Buckau"

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Vom 21. November 2018

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 25. Oktober 2018 die nachfolgende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Plane-Buckau", die durch die Verbandsversammlung am 9. Oktober 2018 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z. 2-0448/14+9#269798/2018).

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den 21. November 2018

Im Auftrag

Axel Loger Referatsleiter

Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Plane-Buckau"

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband "Plane-Buckau". Er hat seinen Sitz in Golzow, Landkreis Potsdam-Mittelmark.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Lindauer Nuthe (Gewässerkennzahl: 572)
- der Ehle (Gewässerkennzahl: 574)
- der Plane (Gewässerkennzahl: 586)
- der Rossel (Gewässerkennzahl: 5398)
- der Buckau (Gewässerkennzahl: 5872)
- des Tuchheim-Parchener Bachs (Gewässerkennzahl: 58746)
- des Fiener Hauptvorfluters (Gewässerkennzahl: 58748)

soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).

§ 3 Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)

- (1) Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß \S 2 Absatz 1 GUVG. Er kann auf Antrag freiwillige Mitglieder gemäß \S 2 Absatz 2 GUVG aufnehmen. Gesetzliche Mitglieder sind:
- der Bund, das Land und die sonstigen Gebietskörperschaften für ihre Grundstücke,
- 2. Eigentümer von Grundstücken auf Antrag,
- die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet.
- (2) Die Mitgliedschaft freiwilliger Mitglieder wird durch Entscheidung des Verbandsvorstandes begründet oder beendet.
- (3) Die Mitgliedschaft auf Antrag nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird durch den Verbandsvorstand geprüft und bestätigt.
- (4) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, siehe Anlage. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter und ist vom Verband regelmäßig fortzuschreiben. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 4 Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)

- (1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:
- die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 Satz 1 BbgWG hierfür,
- Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung bei nachteiligen Veränderungen der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
- die Durchführung der Unterhaltung an den im Verbandsgebiet gelegenen Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1

- Satz 3 BbgWG, und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2 Satz 3 BbgWG hierfür,
- 4. die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,
- die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebietes gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist. Freiwillige Aufgaben sind:
- naturnaher Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern
- Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG umfasst sind,
- Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege.
- technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
- Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG umfasst sind,
- Förderung der Zusammenarbeit gemäß § 2 Nummer 13 WVG
- 7. Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen.

§ 5 Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer (§ 5 WVG)

- (1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten. Der Verband stellt einen Plan zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung auf.
- (2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Es kann in elektronischer Form geführt werden.

§ 6 Verbandsschau (§ 44 WVG)

- (1) Zur Feststellung des Zustandes der Verbandsgewässer und -anlagen führen die Schaubeauftragten des Verbandes regelmäßig Verbandsschauen durch. Die Verbandsgewässer und -anlagen sollen einmal im Jahr geschaut werden.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt die Schaubeauftragten auf Vorschlag der Gemeinden und teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Je Gemeinde kann ein Schaubeauftragter, je amtsfreie Gemeinde können ein bis maximal drei Schaubeauftragte vorgeschlagen werden. Die Amtszeit der Schaubeauf-

tragten endet mit der des Vorstandes. Sie führen ihre Aufgabe weiter aus, bis neue Schaubeauftragte gewählt sind.

- (3) Der Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter. Er kann diese Aufgabe an den Geschäftsführer des Verbandes übertragen. Dem Schauführer obliegt die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Verbandsschau. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (4) Der Schauführer leitet die Verbandsschau. Er zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.
- (5) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 7 Gewässerunterhaltungsplan (§ 78 Absatz 2 BbgWG)

- (1) Der erforderliche Umfang der Gewässerunterhaltung ist im Voraus jährlich gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG zu planen. Der Plan kann getrennt nach Einzugsgebieten aufgestellt werden.
- (2) Der Gewässerunterhaltungsplan wird durch den Geschäftsführer aufgestellt und durch den Vorstand beschlossen.

§ 8 Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9 Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung

Die gesetzlichen Verbandsmitglieder nach § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 3 dürfen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden. Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 dürfen sich nur von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Eine Vertretung durch Dritte ist nur zulässig, wenn es sich um nicht geschäftsfähige Personen oder bei juristischen Personen um deren gesetzlichen Vertreter handelt. Der Verbandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

$\S~10$ Aufgaben der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreter,
- Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,

- Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes, Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes, Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
- Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit,
- Festsetzung von Schaubezirken und Wahl der Schaubeauftragten,
- Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- 7. die Geschäfts- und Wahlordnung der Verbandsversammlung.

§ 11 Durchführung der Verbandsversammlung

- (1) Die ordentliche Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist zur Verbandsversammlung beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die Tagesordnung enthalten. Die Entwürfe der Beschlussvorlagen sollen mitgesandt werden. In dringenden Angelegenheiten kann der Verbandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen, und die Dringlichkeit ist zu begründen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, geleitet.
- (4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Verbandsvorstand beantragen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen wurde und wenn gemäß § 48 Absatz 2 letzter Halbsatz WVG mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder erschienen sind.
- (6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (7) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (8) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (9) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 12 Öffentlichkeit der Verbandsversammlung (§ 48 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz WVG)

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung ist nicht öffentlich.
- (2) Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer des Verbandes können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt Vorschlagsund Vortragsrecht. Der Verbandsvorsteher hat das Recht, zu bestimmten Tagesordnungspunkten sachkundige Personen hinzuzuziehen.
- (3) Auch andere als die in Absatz 2 genannten Personen können an der Verbandsversammlung ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Verbandsmitglieder zugestimmt haben.
- (4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 13 Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist vorbehaltlich § 9 Satz 2 nicht zulässig. Die Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abstimmen.
- (2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Bei einem Beitrag bis zu 1 000 Euro pro Kalenderjahr hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 1 000 Euro erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder nach Absatz 2, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Eine Beschlussfassung nach ungewichteten Stimmen erfolgt in folgenden Fällen:
- Wahl der Wahlkommission,
- Anträge zur Änderung der Tagesordnung,
- Geschäftsordnungsanträge,
- Bestimmung des Wahlverfahrens.
- (5) Anträge, die von der Verbandsversammlung behandelt werden sollen, müssen unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen vor dem Sitzungstermin beim Verband eingehen. Die Anträge sind schriftlich einzureichen. Die Verbandsversammlung kann mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder abweichend von der Antragsfrist Dringlichkeitsanträge zulassen. Sat-

zungsänderungsanträge können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

§ 14 Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Personen. Eine Person davon ist Verbandsvorsteher und eine weitere Person davon ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein, die seinen Hauptwohnsitz im Verbandsgebiet hat. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 15 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Die Stimmenanzahl regelt § 13 Absatz 2. Die Verbandsmitglieder sowie der amtierende Vorstand können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.
- (2) Kandidatenvorschläge für die Wahl des Vorstandes sind entsprechend § 13 Absatz 5 einzureichen. Vorschlagsberechtigt sind alle Verbandsmitglieder sowie die Mitglieder des amtierenden Vorstandes. Ist zum Zeitpunkt des Aufrufes der Wahl eine genügende Anzahl von Kandidaten nicht vorhanden, kann die Verbandsversammlung weitere Personen vorschlagen.
- (3) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.
- (4) Das Wahlverfahren regelt die Geschäfts- und Wahlordnung der Verbandsversammlung.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer einer Kommunalwahlperiode gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führt er die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.
- (6) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder vorzeitig abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (7) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist.

- (2) Er beschließt insbesondere über:
- den Gewässerunterhaltungsplan für die Gewässer II. Ordnung,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seine Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung des Jahresabschlusses, Bestellung eines Prüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses,
- Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 10 000 Euro, Leistungen gemäß § 4 Absatz 2 betreffend,
- Einstellung und Entlassung von Dienstkräften,
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
- die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder, die Bestätigung der Mitgliedschaft auf Antrag,
- die Geschäftsordnung des Vorstandes,
- das Vorliegen von Härtefällen,
- die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer (Geschäftsverteilungsplan).

§ 17 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Jährlich sind mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zur Sitzung eingeladen wurde und mindestens vier Vorstandsmitglieder erschienen sind.
- (6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.
- (8) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (9) Der Geschäftsführer und durch den Vorstand eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 18 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

Der Verbandsvorsteher vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 3 handelt.

§ 19 **Dienstkräfte**

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Verbandsvorsteher angestellt. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung allein. Näheres legt der Vorstand in einer Geschäftsordnung fest.
- (2) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand
- (3) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung oder Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 20 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Mitglieder der Verbandsorgane und Schaubeauftragte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine jährliche Pauschale zur Abgeltung ihres Aufwandes. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen zur Abgeltung ihres Aufwandes Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (3) Die Schaubeauftragten erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Grabenschauen.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters sowie die Höhe des Sitzungsgeldes werden von der Verbandsversammlung beschlossen. Die Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.
- (5) Mitglieder und Vertreter in der Verbandsversammlung haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung durch den Verband.

§ 21 Grundsätze der Wirtschaftsführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Wirtschaftsführung gelten die Grundsätze der doppelten Buchführung sowie die Bestimmungen der §§ 238 bis 263 des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechend.
- (3) Dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu genügen.

§ 22 Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss als Grundlage der Wirtschaftsführung für jedes Wirtschaftsjahr im Voraus den Wirtschaftsplan und bei Bedarf Nachträge hierzu auf. Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres und gegebenenfalls die Nachträge während des Wirtschaftsjahres.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht mindestens aus:
- 1. den Festsetzungen:
 - aller Erträge und Aufwendungen (u. a. für die Pflichtaufgaben) des Verbandes im folgenden Jahr, gegliedert entsprechend § 6 Absatz 2 GUVG,
 - der im Finanzplan enthaltenen Mittelzuflüsse und -abflüsse aus laufender Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit,
 - der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen,
 - der Höhe von Verpflichtungsermächtigungen,
 - des Jahresflächenbeitrages,
 - der zulässigen Höhe außerplanmäßiger Aufwendungen und die Festsetzung des Betrages, ab dem außerplanmäßige Aufwendungen als erheblich gelten,
- 2. dem Erfolgsplan,
- 3. dem Finanzplan.
- (3) Der Verband hat angemessene Rücklagen zur Sicherung der Wirtschaftsführung aus den Einnahmen für die eigenen Aufgaben zu bilden.

§ 23 Ermächtigung durch den Wirtschaftsplan

- (1) Der Verbandsvorsteher und der Geschäftsführer werden durch Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 10 Nummer 3 über den Wirtschaftsplan ermächtigt:
- 1. die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
- 2. geplante Aufwendungen vorzunehmen,
- Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.
- (2) Außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein

Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der außerplanmäßigen Aufwendungen nicht überschritten wird.

- (3) Außerplanmäßige Aufwendungen sind zulässig, wenn sie durch außerplanmäßige Erträge in gleicher Höhe gedeckt sind.
- (4) Über außerplanmäßige Aufwendungen entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche außerplanmäßige Aufwendungen beschließt der Vorstand.
- (5) Wenn absehbar ist, dass das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist ein geänderter Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 24 Rechnungsprüfung (§ 6 Absatz 3 GUVG)

- (1) Der Vorstand beauftragt einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der umfassenden Prüfung des Jahresabschlusses.
- (2) Eine erneute Bestellung desselben Prüfers ist zulässig, ist aber auf drei Wirtschaftsjahre hintereinander begrenzt.
- (3) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss fest. Er legt den geprüften Jahresabschluss der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor.

§ 25 Verbandsbeitrag (§ 28 WVG)

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Beiträge werden in Form von Geldbeiträgen erhoben. Sie sind öffentliche Abgaben.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 von Hundert des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.

§ 26 Beitragsverhältnis, Kostenerstattungen, Ersatz von Mehrkosten

- (1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.
- (2) Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 sind unselbstständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten. Der Verband trifft durch Satzung oder Vereinbarung abweichende Regelungen, soweit dies zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen erforderlich ist.

- (3) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.
- (4) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.
- (5) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 trägt das Land Brandenburg.
- (6) Für die Leistungen, die der Verband als freiwillige Aufgabe gemäß § 4 Absatz 2 nach Auftrag erbringt, sind vom Auftraggeber dem Verband dadurch entstandene Kosten zu erstatten.
- (7) Der Beitrag für freiwillige Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

§ 27 Erhebung der Verbandsbeiträge, Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Beiträge werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember erhoben.
- (2) Der Verbandsbeitrag ist in vier gleichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und zum 15.11. des Beitragsjahres fällig. Verbandsbeiträge unter 500 Euro werden in einer Rate zum 01.07. des Beitragsjahres fällig.
- (3) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Januar des Beitragsjahres. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zum Stichtag zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Festsetzungen zu unterstützen. Die Verbandsmitglieder setzen den Verband schriftlich über alle Veranlagungstatsachen in Kenntnis, die für die Berechnung des Verbandsbeitrages maßgeblich sind, insbesondere über die Flächengröße der Buchgrundstücke, mit denen sie am Verbandsgebiet beteiligt sind. Werden dem Verband bis zum Stichtag keine Veranlagungstatsachen übermittelt, kann der Verband eigene Ermittlungen, die letzten bekannten Tatsachen oder Schätzungen benutzen. Nach Versendung der Beitragsbescheide beim Verband eingehende Veränderungsmeldungen werden ab dem nächstfolgenden Beitragsjahr berücksichtigt.

$\S~28$ Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge (§ 32 WVG)

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach dem Maßstab des § 26 in Höhe des gesamten zu erwartenden Jahresbeitrages festsetzen. Das Erfordernis ist zu begründen.

§ 29 Widerspruchsverfahren

- (1) Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Über einen Widerspruch beschließt der Vorstand. Den Widerspruchsbescheid erlässt nach Beschluss durch den Vorstand der Verbandsvorsteher.

§ 30 Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 31 Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 32 Bekanntmachungen (§ 67 WVG)

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachung in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Weise vorzunehmen.
- (2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.
- (3) Die Veröffentlichung der Verbandssatzung erfolgt durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 33 Satzungsänderung

- (1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben.
- (2) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(3) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 34 Rechtsaufsichtsbehörde

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums (§ 1 Gewässerunterhaltungsverbandsaufsichtsverordnung GUVAV). Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde zu allen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes unter Einhaltung der Ladungsfristen ein.
- (2) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG und § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 100 000 Euro sowie für Kassenkredite bis zu einem Betrag von 100 000 Euro.

§ 35 Sprachform

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung vom 19. Mai 2011 (ABl. S. 1336), zuletzt geändert am 21. März 2014 (ABl. S. 637) außer Kraft.

Anlage: Mitgliederverzeichnis (Die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.)

Ausgefertigt:

Golzow, den 08.11.2018

Marcel Semmler Dr. Michael Klenke
Verbandsvorsteher Stellvertr. Verbandsvorsteher

Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Oberland Calau"

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Vom 21. November 2018

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 5. November 2018 die nachfolgende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Oberland Calau", die durch die Verbandsversammlung am 15. Oktober 2018 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z. 6-0448/12+8#278829/2018).

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den 21. November 2018

Im Auftrag

Axel Loger Referatsleiter

Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Oberland Calau"

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband "Oberland Calau" und hat seinen Sitz in Vetschau/Spreewald OT Raddusch im Landkreis Oberspreewald-Lausitz.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Spree (Gewässerkennzahl: 582) ohne Verlegung Tranitz, ohne Spreegraben Kiekebusch von oberhalb der Mündung Tschugagraben bis oberhalb der Mündung der Wudritz
- des Burg-Lübbener Kanals (Gewässerkennzahl: 58262) von der Quelle bis oberhalb der Mündung der Malxe
- der Wudritz (Gewässerkennzahl: 58256) von oberhalb der Mündung des Hindenberg - Klein Raddener Grenzgrabens bis zur Mündung in die Spree
- des Nordumfluters (Gewässerkennzahl: 5826) von der Ausleitung bis zum Pegel Schmogrow Wehr Nr. VI Unterpegel
- der Malxe (Gewässerkennzahl: 582622) vom Düker Nordumfluter bis oberhalb der Mündung des Nordfließes
- des A-Grabens Steinkirchen (Gewässerkennzahl: 582572) von der Quelle bis zum Düker Südpolder - Wudritz
- des Mittelkanals (Gewässerkennzahl: 582622996)
- des Wehrkanals Nord (Gewässerkennzahl: 5826229934)

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).

§ 3 Aufgaben (§ 2 WVG)

- (1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:
- die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG und die Erstellung der Gewässerunterhaltungspläne gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür
- Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung bei nachteiligen Veränderungen der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG.
- die Durchführung der Unterhaltung an den Gewässern
 I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG und die
 Erstellung der Gewässerunterhaltungspläne gemäß § 78
 Absatz 2 BbgWG hierfür,
- die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben,
- die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG.
- (2) Der Verband kann, auch im Auftrag Dritter und außerhalb des eigenen Verbandsgebietes, freiwillige Aufgaben gegen Kostenerstattung ausführen, soweit durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet und die Finanzierung gesichert ist. Freiwillige Aufgaben sind insbesondere:
- 1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern,
- Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 BbgWG umfasst sind,

- Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,
- Technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
- Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
- Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,
- Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
- Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts,
- 9. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen sowie von Anlagen zur Be- und Entwässerung insbesondere die Unterhaltung und der Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 BbgWG umfasst sind,
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
- 11. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 4 Mitglieder des Verbandes (§ 2 GUVG)

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
- der Bund, das Land und die sonstigen Gebietskörperschaften für ihre Grundstücke,
- 2. Eigentümer von Grundstücken auf Antrag,
- die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet.
- (2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner frei-willigen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als frei-willige Mitglieder aufnehmen. Die Mitgliedschaft wird durch Entscheidung des Verbandsvorstandes begründet und beendet.
- (3) Eigentümer von Grundstücken im Verbandsgebiet sind auf Antrag als Mitglied aufzunehmen und zu entlassen. Die Aufnahme und Entlassung erfolgt zum 1. Januar des Kalenderjahres. Der Antrag ist bis zum 1. Juli des Vorjahres zu stellen. Der Antragsteller ist verpflichtet, gegenüber dem Verband die Antragsvoraussetzungen nachzuweisen und ihren Wegfall dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Im Falle eines Eigentümerwechsels tritt der neue Eigentümer in die Rechte und Pflichten des Mitgliedes ein. Die Mitgliedschaft wird durch Entscheidung des Verbandsvorstandes begründet und beendet.
- (4) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, vergleiche Anlage. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 5 Unternehmen, Plan (§ 5 WVG)

- (1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgabe dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 3 genannten Aufgaben.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 hat der Verband die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Der Umfang des jeweiligen Unternehmens ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen.
- (3) Der Verband führt ein Verzeichnis der nach § 3 BbgWG eingeteilten oberirdischen Gewässer im Verbandsgebiet. Es kann in elektronischer Form geführt werden.

§ 6 Verbandsschau (§§ 44 und 45 WVG)

- (1) Zur Feststellung des Zustands der von dem Verband zu betreuenden Gewässer II. Ordnung, Anlagen und Grundstücke sind diese mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Verbandsschau in angemessenem Umfang zu schauen.
- (2) Die Verbandsschau leitet der Geschäftsführer oder ein von ihm Beauftragter.
- (3) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau sind jeweils für die einzelnen Schaubereiche vom Schauführer zu unterzeichnenden Niederschriften zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel, der Verbandsversammlung wird darüber Bericht erstattet.

8 / Betreten und Benutzung der Grundstücke zur Gewässerunterhaltung

Für die Durchführung der Gewässerunterhaltung haben die Gewässereigentümer, die Nutzungsberechtigten des Gewässers, die Inhaber von wasserrechtlichen Rechten und Befugnissen sowie Anlieger und Hinterlieger die besonderen Pflichten gemäß § 84 BbgWG.

§ 8 Organe des Verbandes (§ 46 WVG)

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung als Versammlung der Verbandsmitglieder und
- b) der Vorstand.

§ 9 Zusammensetzung und Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Verbandsmitgliedern.

- (2) Die Verbandsmitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 3 dürfen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsbefugte, natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden. Der Verbandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen. Die Vollmacht zur Vertretung gilt bis zu ihrem Widerruf.
- (3) Bei den Verbandsmitgliedern gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 ist eine Vertretung durch Dritte grundsätzlich nicht zulässig. Verbandsmitglieder dürfen sich gegenseitig vertreten, jedoch darf ein Mitglied jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten. Nicht geschäftsfähige Personen und juristische Personen dürfen sich durch den gesetzlichen Vertreter vertreten lassen. Miteigentümer dürfen sich gegenseitig vertreten. Es ist ein Nachweis über die Vertretungsbefugnis vorzulegen.
- (4) Scheidet ein Mitgliedsvertreter vorzeitig aus, so ist vom Mitglied unverzüglich ein Nachfolger zu bestellen.

§ 10 Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist vorbehaltlich § 9 Absatz 3 nicht zulässig.
- (2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages gemäß § 32 Absatz 1 und 2, den das Verbandsmitglied nach Absatz 1 im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Für jeweils 1 Euro Beitrag hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 1 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme. Kein Verbandsmitglied hat jedoch mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (3) Soweit die Verbandsmitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmzahl nach dem Verhältnis des Beitrags, den die jeweiligen Dienststellen zu entrichten haben. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden.

§ 11 Aufgaben der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Verbandsvorstehers als Vorsitzenden sowie deren Stellvertreter,
- Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben des Verbandes sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes,
- 4. Wahl des Schaubeauftragten,
- Beschlussfassung über die für den Ersatz von Mehrkosten erforderlichen Veranlagungsregeln gemäß § 80 Absatz 1 Satz 2 BbgWG in Verbindung mit § 85 BbgWG,

- Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen einschließlich der Festsetzung der maßgeblichen Hebesätze und des Stellenplanes,
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers.
- Beschlussfassung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung (Entschädigungsordnung) gemäß § 24 Absatz 2 dieser Satzung,
- Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse der Verbandsbediensteten,
- Beschlussfassung über den Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
- 11. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- 12. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
- 13. Beschlussfassung über die Geschäfts- und Wahlordnung der Verbandsversammlung.

§ 12 Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 48 WVG)

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt, sofern es die Verbandsgeschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr, zur Sitzung der Verbandsversammlung ein. Hierzu lädt der Verbandsvorsteher schriftlich die Verbandsmitglieder, die Vorstandsmitglieder und die Rechtsaufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher kann bei Bedarf Fachbehörden sowie Angehörige der steuer- und rechtsberatenden Berufe zu den Sitzungen einladen. Die Übersendung der Einladung erfolgt mit einfacher Post oder E-Mail an die letzte bekannte Anschrift.
- (2) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Zu einer Verbandsversammlung ist ebenfalls unverzüglich einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder dies schriftlich und begründet unter Angabe der Beratungsgegenstände gegenüber dem Verbandsvorstand verlangt. Diese Sitzung muss mindestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (3) Der Verbandsvorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Wenn er selbst Verbandsmitglied ist, hat er Stimmrecht. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu ergreifen; sie haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Verbandsmitglied.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 13 Beschließen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Der Beschluss über eine

- Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlossen wird durch offene Abstimmung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend ist, sowie alle rechtzeitig und vollständig (ordnungsgemäß) zu der Sitzung eingeladen wurden. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn hierauf in der Ladung hingewiesen wurde.
- (3) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher an einem anderen Tag mit der gleichen Tagesordnung erneut laden. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen wurde und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied innerhalb einer gesetzten Frist dem Verfahren widerspricht und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen wird.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher, einem Mitglied der Verbandsversammlung und dem Geschäftsführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern zuzuleiten sind. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14 Öffentlichkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 WVG).
- (2) Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer des Verbandes können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt Vorschlagsund Vortragsrecht. Der Verbandsvorsteher kann bestimmen, dass Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe an der Verbandsversammlung teilnehmen.
- (3) Auch andere als die in Absatz 2 genannten Personen können an der Verbandsversammlung ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Verbandsmitglieder zugestimmt haben.
- (4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 15 **Zusammensetzung des Vorstandes (§ 52 WVG)**

(1) Der Vorstand besteht aus sieben ehrenamtlich tätigen Mitgliedern; eines dieser Mitglieder ist Vorstandsvorsitzender

(Verbandsvorsteher), ein weiteres Mitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsitzender. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein.

(2) Für jedes gewählte Vorstandsmitglied ist ein namentlich genannter Stellvertreter durch die Verbandsversammlung zu wählen, wobei das Vorschlagsrecht beim jeweiligen Vorstandsmitglied liegt. Aufgaben und Befugnisse als Vorstandsmitglied können nicht auf Dritte übertragen werden.

§ 16 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 10 Absatz 2. Die Verbandsmitglieder und der amtierende Vorstand können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.
- (2) Gewählt ist, wer eine Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält.
- (3) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die erforderliche einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.
- (4) Das Nähere kann eine Wahlordnung regeln.
- (5) Das Ergebnis der Wahl ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 17 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre und verlängert sich gegebenenfalls bis zu seiner Neuwahl.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet und kein Stellvertreter an seine Stelle treten kann, ist spätestens auf der nächstfolgenden Sitzung der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen. Die Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn innerhalb von sechs Monaten ein neuer Vorstand zu wählen ist. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist.

Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht durch Gesetz oder diese Satzung die Verbandsversammlung oder der Geschäftsführer berufen ist. Der Vorstand beschließt über oder erarbeitet insbesondere:

- a) die Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung, des Unternehmens, des Planes, der Einzelpläne oder der Aufgaben des Verbandes,
- b) die Aufnahme und Entlassung von freiwilligen Mitgliedern gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 GUVG sowie von Mitgliedern gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG,
- c) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- d) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- e) die Bewirtschaftung von Rücklagen,
- f) die Aufstellung der Jahresrechnung,
- g) die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers einschließlich seiner Vergütung,
- h) die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 19 Sitzung des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher als Vorstandsvorsitzender lädt, sofern es die Verbandsgeschäfte erfordern oder zwei Vorstandsmitglieder es fordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr schriftlich die Vorstandsmitglieder und die Rechtsaufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein. Er teilt mit der Einladung die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen mit. Der Verbandsvorsteher kann bei Bedarf Fachbehörden zu den Sitzungen einladen.
- (2) Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Der Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, leitet die Vorstandssitzungen.
- (4) Der Geschäftsführer und durch den Verbandsvorsteher eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen. Sie haben uneingeschränktes Vortrags- und Vorschlagsrecht.

§ 20 Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der einfachen Mehrheit der auf Ja und Nein lautenden Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ist geheim abzustimmen.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen wird.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, § 13 Absatz 3 gilt entsprechend. Im Dringlichkeitsfall kann die Frist bis auf drei Tage, auch unter Nutzung elektronischer Postwege, verkürzt werden; im Anschreiben ist darauf hinzuweisen.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten sind. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 21 Geschäfte des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 22 Geschäftsführer, Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen der vom Vorstand zu erlassenen Geschäftsordnung. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher.
- (3) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Dem Geschäftsführer obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung und solche, die ihm nach Absatz 2 im Rahmen der Geschäftsordnung für den Einzelfall ausdrücklich zugeordnet sind. Er entscheidet unbeschadet der Zuständigkeiten des Verbandsvorstandes gemäß § 18 sowie der Zustimmungsbedürftigkeit von Rechtsgeschäften durch die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 41 insbesondere über die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften im Rahmen des Stellenplanes. Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

(5) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung und Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 23 Gesetzliche Vertretung des Verbandes (§ 55 WVG)

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich, sofern nicht der Geschäftsführer gemäß Absatz 2 dazu ausdrücklich die Befugnis hat.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung und für darüber hinausgehende Angelegenheiten, zu denen er durch Beschluss des Vorstandes beziehungsweise der Verbandsversammlung ausdrücklich ermächtigt wird.
- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe, der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.
- (4) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

§ 24 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Verbandsvorstehers, und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und eine Reisekostenerstattung auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigungspauschale. Sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand und den Ersatz der Fahrkosten in einer Pauschale.

§ 25 Haushaltsführung

- (1) Für die Haushaltsführung des Verbandes gelten die §§ 238 bis 289 Handelsgesetzbuch entsprechend. Die Haushaltswirtschaft des Verbandes wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.
- (2) Bei der Aufstellung und der Ausführung des Wirtschaftsplanes (Haushaltsplanes) sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung zu beachten. Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.

§ 26 Wirtschaftsplan (Haushaltsplan)

- (1) Eine Dienstanweisung des Vorstandes regelt Inhalt und Form des Wirtschaftsplanes (Haushaltsplanes).
- (2) Der Verbandsvorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu durch Beschluss auf. Die Verbandsversammlung setzt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des laufenden Haushaltsjahres fest. Nur in begründeten Einzelfällen darf die Festsetzung des Wirtschaftsplanes im laufenden Haushaltsjahr erfolgen.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Der Wirtschaftsplan enthält:
- 1. alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im folgenden Haushaltsjahr gegliedert nach:
 - a) Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG),
 - b) Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BbgWG),
 - c) durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragene Aufgaben (§ 79 Absatz 1 Satz 3, § 97 Absatz 3 Satz 1, § 126 Absatz 3 Satz 3 und 4 BbgWG),
 - d) freiwillige Aufgaben,
- 2. die Festsetzung des Jahresflächenbeitrages,
- 3. Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden und für Erschwernisse, Zuwendungen und sonstige Erträge,
- 4. Entnahmen aus und Zuführungen in die Rücklage(n),
- die Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Ausgaben und die Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für über- und außerplanmäßige Ausgaben,
- die Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen
- (5) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verband hat angemessene Rücklagen zur Sicherung der Wirtschaftsführung aus den Einnahmen für die eigenen Aufgaben zu bilden.
- (7) Der Vorstand und der Geschäftsführer werden durch den Beschluss der Verbandsversammlung gemäß § 11 Nummer 6 über den Wirtschaftsplan ermächtigt,
- a) die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
- b) geplante Ausgaben vorzunehmen,
- Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

§ 27

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Kredite

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur vorgenommen werden, wenn

- 1. der Verband zur Zahlung verpflichtet ist,
- ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde,
- 3. eine Kreditaufnahme nicht erforderlich wird und
- die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben nicht überschritten wird.
- (2) Über über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur zulässigen Höhe beschließt der Vorstand. Im Wirtschaftsplan ist die Größenordnung, ab der Beträge als erheblich anzusehen sind, festzulegen.
- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhergesehen sind und die Deckung gewährleistet ist.
- (4) Wenn absehbar ist, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein geänderter Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 28 Vorläufige Wirtschaftsführung

- (1) Ist der Wirtschaftsplan bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen, so darf der Verband
- Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; er darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsmaßnahmen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,
- 2. Vorausleistungen nach § 35 erheben,
- 3. Kredite umschulden.
- (2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Investitionsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht aus, so darf der Verband hierfür Kredite aufnehmen. Die einzelne Kreditaufnahme bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG).

§ 29 Rechnungslegung und Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan auf (Jahresabschluss). Die Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend § 26 Absatz 4 Nummer 1 getrennt darzustellen.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch einen unabhängigen Prüfer auf Kosten des Verbandes. Der Prüfer kann ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein. Die Bestellung des Prüfers erfolgt durch die Mitglieder-

versammlung. Eine erneute Bestellung desselben Prüfers ist zulässig, ist aber auf drei Haushaltsjahre hintereinander begrenzt. Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung und die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung und Mehrkostenrechnungslegung ein.

§ 30 Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand nimmt das Prüfergebnis des Jahresabschlusses zur Kenntnis und stellt die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Der Vorstand legt zu seiner Entlastung den festgestellten Jahresabschluss zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichts der Verbandsversammlung vor; diese beschließt sodann über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers.

§ 31 Beiträge (§§ 28, 29 WVG)

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung notwendig sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben im Sinne des § 80 Absatz 2 Nummer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

§ 32 Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

- (1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind (Flächenbeitrag). Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG sind unselbstständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten. Der Verband trifft durch Satzung oder Vereinbarung abweichende Regelungen, soweit dies zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen erforderlich ist.
- (2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.
- (3) Für die Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.
- (4) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 trägt das Land Brandenburg.
- (5) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge

von bevorteilten Mitgliedern nach §§ 28 Absatz 1, 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach §§ 28 Absatz 3, 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Erstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(6) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

§ 33 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband bis spätestens zum 1. Oktober des laufenden Haushaltsjahres mitzuteilen. Die zum Stichtag vorliegenden Angaben sind vom Verband zur Veranlagung seiner Mitglieder für das Folgejahr zu Grunde zu legen. Die Angaben sollen, soweit möglich, den Stand 1. Juni des laufenden Haushaltsjahres haben, um den für die Verbandsgebietsbestimmung maßgeblichen Daten (§ 1 Absatz 3 Satz 9 GUVG) zu entsprechen.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
- a) das Mitglied die Bestimmung des Absatz 1 verletzt hat und
- b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

§ 34 Erhebung der Beiträge und Mehrkosten, Säumniszuschlag

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes jährlich durch Beitragsbescheid. Die Flächenbeiträge gemäß § 32 Absatz 1 sind in zwei gleichen Raten zum 1. März und zum 1. September eines jeden Beitragsjahres zu zahlen.
- (2) Die Erhebung der Mehrkosten für Erschwerungen erfolgt durch Leistungsbescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Der Verbandsvorsteher zieht die Beiträge und Mehrkosten ein.
- (4) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Beitrages wird ein Säumniszuschlag erhoben. Er beträgt ein Prozent des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat gerechnet ab sechs Tagen nach dem Fälligkeitstag.
- (5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(6) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) durchgesetzt werden.

§ 35 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge (§ 32 WVG)

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und für die Verbandsverwaltung erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach dem Maßstab des § 32 in Höhe von maximal 50 Prozent des voraussichtlichen Beitrags. Das Erfordernis ist zu begründen.

§ 36 Anordnungsbefugnis (§ 68 WVG)

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch von Dienstkräften des Verbandes wahrgenommen werden.

§ 37 Rechtsbehelfe

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
- (2) Gegen Verwaltungsakte des Verbandes (Beitrags- und Leistungsbescheide) kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, kann gegen die Entscheidung in der Fassung des Widerspruchsbescheides innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.
- (4) Der Widerspruch gegen den Beitrags- und den Leistungsbescheid gemäß § 32 Absatz 1 und 2 hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 38 Bekanntmachungen des Verbandes

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt. Sie sind nach den in den Hauptsatzungen der jeweiligen Gemeinden festgelegten Regelungen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen Einblick in die Urkunden genommen werden kann.
- (4) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

$\S~39$ Rechtsaufsicht (§§ 72, 74 WVG und § 1 GUVAV)

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des für die Wasserwirtschaft zuständige Ministeriums (§ 1 Gewässerunterhaltungsverbandsaufsichtsverordnung GUVAV).
- (2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane unter Einhaltung der Ladungsfristen einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 40 Satzungsänderung

- (1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Die Veröffentlichung der Satzung und von Satzungsänderungen wird durch die Rechtaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 41 Zustimmungspflichtige Geschäfte (§ 75 WVG)

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde:
- a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- b) zur Aufnahme von Darlehen über 500 000 Euro,
- c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einen im Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen

- (3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Betrag von 700 000 Euro.
- (4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 42 Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)

- (1) Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Im Übrigen bleibt die Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 43 **Sprachform**

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

§ 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Juni 2011 (ABI. S. 1500), zuletzt geändert am 27. November 2014 (ABI. S. 1702) außer Kraft.

Anlage: Mitgliederverzeichnis (Die Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.)

Ausgefertigt:

Vetschau/Spreewald, den 15.11.2018

W. Suchner H. Wenzel stelly. Vorstandsvorsitzender Verbandsmitglied

Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber-Erpe"

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Vom 23. November 2018

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 14. November 2018 die nachfolgende Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber-Erpe", die durch die Verbandsversammlung am 9. November 2018 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z. 6-0448/20+42#296210/2018).

Die Dritte Änderung der Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den 23. November 2018

Im Auftrag

Axel Loger Referatsleiter

Dritte Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber-Erpe"

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber-Erpe" beschließt in seiner Sitzung vom 9. November 2018 aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) folgende Dritte Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber-Erpe" vom 8. Juni 2011 (ABl. S. 1512), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Neufassung des Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber-Erpe" vom 9. Februar 2016 (ABl. S. 243):

Artikel I

Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Verbandssatzung des WBV "Stöbber-Erpe" vom 8. Juni 2011 (ABl. S. 1512), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und

Bodenverbandes "Stöbber-Erpe" vom 9. Februar 2016 (ABl. S. 243), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Maßgeblich für die Bestimmung des Verbandsgebietes sind die Einzugsgebiete und weiteren Regelungen nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 GUVG"

- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "und 2" durch die Wörter "bis 3" ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:
 - "(2) Die Mitgliedschaft nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG wird auf Antrag durch Entscheidung des Verbandsvorstandes begründet (Aufnahme) und beendet (Entlassung). Der Antrag ist beim Verband zu stellen. Mit dem Antrag auf Aufnahme ist dem Verband das Eigentum an dem Grundstück, für das die Mitgliedschaft im Verband beantragt wird, mittels eines aktuellen Grundbuchauszuges (nicht älter als drei Monate ab Datum des Antragsschreibens) nachzuweisen (Antragsvoraussetzung). Eigentümer, die ihre Mitgliedschaft im Verband beantragt haben, werden nach einer Entscheidung des Vorstandes zur Aufnahme mit einer Mitgliedsnummer als Mitglieder beim Verband geführt. Eigentümergemeinschaften gelten als ein Mitglied. Ein Antrag auf Entlassung ist voraussetzungslos möglich. Der Wegfall der Antragsvoraussetzung ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Die Entscheidung des Vorstandes, die bei Aufnahme die Mitgliedsnummer und die Bezeichnung der Mitgliedsgrundstücke enthält, wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt."
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Wörter "(vergleiche Anlage)" werden gestrichen.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern "§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG" die Wörter "und die Erstellung der Gewässerunterhaltungspläne gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür" eingefügt.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - "3. die Durchführung der Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG und die Erstellung der Gewässerunterhaltungspläne gemäß § 78Absatz 2 BbgWG hierfür und".
 - cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - "4. die dem Verband auf der Grundlage des § 97 Absatz 3 Satz 1 BbgWG oder des § 126 Ab-

satz 3 Satz 4 BbgWG übertragenen weiteren Aufgaben."

- dd) Nummer 5 und 6 werden aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach den Wörtern "in und an Gewässern" ein Komma und die Wörter "soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung nach Absatz 1 Nummer 1 oder 3 umfasst sind" eingefügt.
 - bb) In Nummer 8 wird nach den Wörtern "Betrieb von Schöpfwerken" das nachfolgende Semikolon durch ein Komma ersetzt und danach die Wörter "soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung nach Absatz 1 Nummer 1 oder 3 umfasst sind." eingefügt.
 - cc) Nummer 9 und 10 werden aufgehoben.
- 4. § 4 Absatz 4 wird aufgehoben.
- In § 5 werden nach den Wörtern "gemäß § 84 BbgWG" die Wörter "und § 41 Absatz 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)" eingefügt.
- 6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Wörter "der Verbandssatzung" gestrichen.
 - b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - "3. Die Verbandsschau erfolgt untergliedert nach Schaubereichen, die durch den Schaubeauftragten bestimmt werden."
 - c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - "5. Die Verbandsmitglieder sind rechtzeitig über Zeit und Ort der Verbandsschau zu informieren."
- 7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Die gesetzlichen Verbandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG dürfen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, je Behörde eine vertretungsberechtigte natürliche Person in die Verbandsversammlung entsenden. Die gesetzlichen Verbandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 GUVG und freiwillige Verbandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG dürfen auf Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften eine vertretungsberechtigte natürliche Person in die Verbandsversammlung entsenden. Der Verbandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen. Die Verbandsmitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG dürfen eine vertretungsberechtigte natür-

liche Person in die Verbandsversammlung entsenden. Ein schriftlicher Nachweis der Vertretungsberechtigung ist dem Verband vorzulegen. Spätestens drei Tage vor dem Termin einer Verbandsversammlung muss eine Mitteilung über die Vertretungsberechtigung dem Verband schriftlich zugegangen sein, andernfalls können die Rechte nach § 8 Absatz 2 durch die entsandte Person nicht ausgeübt werden."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Die Zahl der Stimmen der Verbandsmitglieder bemisst sich nach den von ihnen an den Verband zu entrichtenden Beiträgen. Bei einem Beitrag bis zu 1 Euro hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 1 Euro Beitrag erhöht sich die Zahl der Stimmen um eine weitere Stimme. Dabei wird nach kaufmännischen Grundsätzen bei Beiträgen mit Cent-Beträgen die erste Zahl nach dem Komma ab- bzw. aufgerundet."

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 9 wird vor dem Wort "Festsetzung" das Wort "die" gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird das Wort "Ausschüsse" durch das Wort "Arbeitsgruppen" ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "sowie die Beiratsmitglieder" gestrichen.
- In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter "§ 31 Absatz 2 der Verbandssatzung" durch die Wörter "§ 30 Absatz 2" ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 36 Absatz 2 Satz 2 bis 4 BbgKVerf in der zum Zeitpunkt einer Sitzung maßgeblichen Fassung entsprechend mit der Maßgabe, dass antragsberechtigt nach § 36 Absatz 2 Satz 3 BbgKVerf jedes Mitglied der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher sind."

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "nach § 2 GUVG" gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "der Verbandssatzung" gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Beschlüsse kommen durch Abstimmungen oder Wahlen zustande. Sofern nicht die Wahl durch diese

Satzung oder durch Gesetz vorgeschrieben ist, wird abgestimmt. Für Abstimmungen oder Wahlen genügt, außer im Falle des § 12 Absatz 2 Satz 2, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es wird offen abgestimmt; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gewählt wird, wenn kein Verbandsmitglied ausdrücklich widerspricht, offen, im Übrigen geheim durch Stimmzettel. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Bei Abstimmungen oder Wahlen sollen sich die anwesenden vertretungsberechtigten Personen eines gesetzlichen Verbandsmitgliedes gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG auf einen Stimmführer einigen. Die Stimmabgabe erfolgt bei gesetzlichen Verbandsmitgliedern gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG durch den Stimmführer und im Übrigen durch die anwesende vertretungsberechtigte Person bzw. in den Fällen von Verbandsmitgliedern nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG bei natürlichen Personen ohne vertretungsberechtigte Person durch das Verbandsmitglied selbst. Ein Verstoß gegen Satz 9 führt zur Ungültigkeit dieser Stimmabgabe."

- 11. § 13 Satz 3 wird aufgehoben.
- 12. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter "der Verbandssatzung" gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Die Verbandsmitglieder sowie die amtierenden Vorstandsmitglieder können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen."

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird Absatz 3.
- 13. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird vor dem Wort "Feststellung" das Wort "die" eingefügt.
 - In Nummer 5 werden die Wörter "im Rechtsmittelverfahren" durch die Wörter "in Rechtsmittelverfahren" ersetzt.
 - c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
 - "7. den Beschluss über die Aufnahme und Entlassung von gesetzlichen Mitgliedern nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG und von freiwilligen Mitgliedern nach § 2 Absatz 2 GUVG;"
 - d) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
 - "11. den Beschluss der Gewässerunterhaltungspläne;"

- e) Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
 - "12. den Beschluss der Geschäftsordnung des Vorstands;"
- 14. § 17 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit einer Frist von mindestens 12 Werktagen zur Sitzung des Vorstandes ein und teilt die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen mit. In dringenden Fällen genügt eine Ladungsfrist von drei Tagen; in der Ladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Rechtsaufsichtsbehörde ist einzuladen."
- 15. In § 18 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter "der Verbandssatzung" gestrichen.
- 16. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "hauptamtlichen" gestrichen.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 - "(6) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Verbandsmitglieder, Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung oder Mitglied des Vorstandes sein."
- 17. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Ein Beauftragter des Verbandes (Schaubeauftragter) führt zur Feststellung des Zustands der von dem Verband zu betreuenden Anlagen, Gewässer und Grundstücke im Rahmen der Aufgaben des Verbands eine Verbandsschau gemäß § 6 durch."
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Schaubeauftragter kann jede volljährige, geschäftsfähige, natürliche und sachkundige Person sein. Er wird von der Verbandsversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Für die Wahl des Schaubeauftragten gilt § 14 entsprechend, bei vorzeitigem Ausscheiden, gilt § 15 Absatz 3 entsprechend."
- 18. § 21 a wird aufgehoben.
- In § 22 Absatz 1 werden die Wörter "der Verbandssatzung" gestrichen.
- 20. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) Die Haushaltswirtschaft, das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sind nach den Grundsätzen der

doppelten Buchführung zu führen. Für die Wirtschaftsführung gelten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (§§ 238 bis 263) entsprechend."

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Der Verband bildet angemessene Rücklagen zur Sicherung des Haushaltes. Über die Bildung und die Auflösung von Rücklagen entscheidet der Vorstand im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses."
- 21. § 24 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Der Erfolgsplan, mit allen Aufwendungen und Erträgen, ist so in die folgenden vier Kostenträger zu untergliedern, dass:
 - 1. die Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2,
 - 2. die Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 3,
 - 3. die Aufgaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 und
 - 4. die freiwilligen Aufgaben nach § 3 Absatz 2

getrennt dargestellt werden. Ebenso ist spätestens im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses die Erfolgsrechnung, nach diesen Kostenträgern getrennt, aufzustellen."

- 22. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "30.06." durch die Wörter "30. Juni" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch einen unabhängigen Prüfer auf Kosten des Verbandes. Prüfer kann ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein. Die Bestellung des Prüfers erfolgt durch den Vorstand. Eine erneute Bestellung desselben Prüfers ist zulässig, ist aber auf drei Haushaltsjahre hintereinander begrenzt."
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "31.10." durch die Wörter "31. Oktober" ersetzt.
- 23. In § 26 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ist eine Eigentümergemeinschaft Mitglied gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG, so haften die Miteigentümer für die Beiträge als Gesamtschuldner."

- 24. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
 - b) Absatz 6 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:
 - "(4) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 und 4 trägt das Land Brandenburg."
 - Absatz 7 wird Absatz 5 und die Wörter "der Verbandssatzung" werden gestrichen.

- d) Absatz 8 wird Absatz 6.
- 25. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

..\$ 29

Hebung der Verbandsbeiträge, Vorausleistungen"

- b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Zustellung" durch das Wort "Bekanntgabe" ersetzt.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter "30. Januar" durch die Wörter "31. März" ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge entsprechend dem Beitragsmaßstab nach § 27 Absatz 1 erheben. Das Erfordernis ist zu begründen. Der Vorstand ermittelt hierzu die voraussichtlichen Kosten, die nach dem Maßstab des § 27 Absatz 1 festgesetzt werden."
- e) Absatz 4 wird aufgehoben.
- f) Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.
- 26. § 30 wird aufgehoben.
- 27. §§ 31 und 32 werden §§ 30 und 31.
- 28. § 33 wird § 32 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 wird hinter dem Wort "Sicherheiten" das Komma durch das Wort "und" ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- 29. § 34 wird § 33 und in Satz 1 werden hinter dem Wort "Geschäftsführer" das Komma und das nachfolgende Wort "Beiratsmitglieder" gestrichen.
- 30. § 35 wird § 34 und Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "(3) Verbandsmitglieder, Vertreter in der Verbandsversammlung und der Schaubeauftragte haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung durch den Verband."
- 31. § 36 wird § 35.
- 32. § 36 a wird § 35 a und in Satz 2 werden hinter den Wörtern "der Zweiten" die Wörter "und Dritten" eingefügt.
- 33. § 37 wird § 36.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Dritte Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber-Erpe" tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Ausgefertigt:

Rehfelde, den 20.11.2018

Elke Stadeler Jens Schubert Vorsteherin Geschäftsführer

Anhörung der Öffentlichkeit zum Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg Vom 29. November 2018

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat den "guten Zustand" in allen Gewässern der Europäischen Union zum Ziel. Für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder, an denen das Land Brandenburg Anteile hat, sind im Dezember 2009 nationale und internationale Bewirtschaftungspläne veröffentlicht worden. Die WRRL sieht vor, dass die für ihre Umsetzung wesentlichen Arbeitsschritte alle sechs Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren sind. Damit ist gewährleistet, dass neue Erkenntnisse und aktuelle Entwicklungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus liefern die fortlaufend ermittelten Ergebnisse der Überwachungsprogramme neue Anhaltspunkte, in welchen Gewässern Zustandsverbesserungen erzielt werden konnten beziehungsweise in welchem Umfang weiterer Handlungsbedarf besteht. Auf dieser Grundlage werden in beiden Flussgebietseinheiten bis Ende 2019 die "Wichtigen Fragen der Wasserbewirtschaftung" überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Mit der ersten Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne in 2015 wurde festgestellt, dass die Ziele der WRRL für den überwiegenden Teil der Gewässer nicht erreicht wurden. Die Maßnahmenprogramme waren daher für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum 2015 - 2021 zu überprüfen, fortzuschreiben und anzupassen. Der Stand der Umsetzung der Maßnahmen im zweiten Bewirtschaftungszeitraum zeigt, dass auch 2021 die Ziele der WRRL noch nicht überall erreicht werden. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm sind erneut zu aktualisieren und auch in Bezug auf die "Wichtigen Fragen der Wasserbewirtschaftung" fortzuschreiben.

Die Information, Anhörung und Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein verbindlicher Bestandteil der WRRL. Wie im ersten und

zweiten ist auch für den dritten Bewirtschaftungszeitraum 2021 - 2027 ein dreistufiges Anhörungsverfahren vorgesehen, an dem sich Verbände, Vereine, Körperschaften, Firmen, sonstige Einrichtungen und jede/jeder Interessierte aktiv beteiligen können.

Terminübersicht der Anhörungsverfahren in den Flussgebietseinheiten Elbe und Oder für den dritten Bewirtschaftungszeitraum

Zeitplan und Arbeitsprogramm		
22.12.2018	Veröffentlichung des Entwurfs des Zeitplans und Arbeitsprogramms und Beginn der Anhörung	
22.06.2019	Ende der Anhörung zum Zeitplan und Arbeitsprogramm	
anschließend	Auswertung der Stellungnahmen und gegebenenfalls Berücksichtigung im Zeitplan und Arbeitsprogramm	
Wichtige Fragen der Wasserbewirtschaftung		
22.12.2019	Veröffentlichung des Entwurfs der "Wichtigen Fragen der Wasserbewirtschaftung" und Beginn der Anhörung	
22.06.2020	Ende der Anhörung zu den "Wichtigen Fragen der Wasserbewirtschaftung"	
anschließend	Auswertung der Stellungnahmen und gegebenenfalls Berücksichtigung der Hinweise zu den "Wichtigen Fragen der Wasserbewirtschaftung"	
Zweite Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans		
22.12.2020	Veröffentlichung des Entwurfs der zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans und Beginn der Anhörung*	
22.06.2021	Ende der Anhörung zur zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans	
anschließend	Auswertung der Stellungnahmen und gegebenenfalls Berücksichtigung der Hinweise zur zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans	
* Die Öffentlichkeitsbeteiligung zur Strategischen Umwelt- prüfung des zum Bewirtschaftungsplan gehörenden Maß-		

Für die Flussgebietseinheiten Elbe und Oder besteht vom 22. Dezember 2018 bis 22. Juni 2019 die Möglichkeit, zum Zeitplan und Arbeitsprogramm für den dritten WRRL-Bewirtschaftungszeitraum Stellung zu nehmen. Dabei dient das dem Zeitplan zugrunde gelegte Arbeitsprogramm der Vorbereitung der Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne bis zu ihrer Veröffentlichung 2021. Die Anhörungsunterlagen sind im Internet unter http://www.mlul.brandenburg.de/info/wrrl zugänglich.

nahmenprogramms erfolgt begleitend zur Anhörung.

Stellungnahmen können schriftlich gerichtet werden an das

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Referat 22 Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13 14467 Potsdam

oder per E-Mail an die Adresse zeitplanwrrl@MLUL.Brandenburg.de.

Zur persönlichen Einsichtnahme liegen die Anhörungsdokumente für die beiden Flussgebietseinheiten vom 22. Dezember 2018 bis zum 22. Juni 2019 aus im

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Referat 22 Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13 14467 Potsdam.

Die Einsichtnahme ist möglich werktags zwischen 9 und 15 Uhr nach telefonischer Absprache (Tel.: 0331 866-7801).

Im Rahmen der Stellungnahme übermittelte Daten werden gespeichert. Einzelheiten können der Information gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) entnommen werden. Zugehörige Informationen sind unter https://mlul.brandenburg.de/info/datenschutz nachlesbar.

Im Internet sind weitergehende Informationen zur WRRL bereitgestellt unter den Adressen

der Flussgebietsgemeinschaft Elbe: http://www.fgg-elbe.de,

der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE): http://www.ikse-mkol.org,

der Koordinierten Flussgebietseinheit Oder: http://kfge-oder.de,

der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder: http://www.mkoo.pl,

des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg: http://www.mlul.brandenburg.de/info/wrrl.

Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse -

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales Vom 3. Dezember 2018

Aufgrund von § 3 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg vom 9. Juni 1999 (GVBl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22), macht das Ministerium des Innern und für Kommunales als Aufsichtsbehörde die Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg bekannt:

Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse -

Artikel I

Die Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (ABI. S. 883), zuletzt geändert durch die Siebzehnte Änderungssatzung vom 22. September 2017 (ABI. S. 927), wird wie folgt geändert:

- In § 11 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter "des § 15a Absätze 1, 2 und 3" durch die Wörter "des § 15a Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 15 Absatz 4" ersetzt.
- In § 43 Satz 5 wird vor dem Wort "einen" das Wort "eine/" gestrichen.
- 3. In § 59 Absatz 2 wird das Wort "Maßnahmen" durch das Wort "Maßnahme" und das Wort "werden" durch das Wort "wird" ersetzt.
- 4. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 und 5 wird jeweils die Angabe "TVöD bzw." durch die Wörter "des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angaben "(TV ATZ)" und "(TV Flex AZ)" gestrichen.
- 5. In § 69 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "Siebte" durch das Wort "Siebten" ersetzt.
- 6. § 72 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"Soweit die Summe aus der Startgutschrift ohne Berücksichtigung von § 73 Absatz 1 Satz 3 bis 7, dem Zuschlag zur Startgutschrift nach § 73 Absatz 1a sowie dem Betrag, der nach § 73 Absatz 3a als zusätzliche Startgutschrift ermittelt

wurde, die Höhe der Anwartschaft nach § 73 Absatz 1 erreicht oder übersteigt, verbleibt es bei der bereits mitgeteilten Startgutschrift. Die Kasse teilt den Versicherten im Rahmen des Versicherungsnachweises nach § 51 mit, dass es entweder bei der bisherigen Startgutschrift verbleibt oder sie informiert über die Höhe der neu berechneten Startgutschrift. Neben der Information über den Versicherungsnachweis nach Satz 2 bedarf es keiner gesonderten Mitteilung."

- 7. § 73 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze 3 bis 7 angefügt:

"Bei Anwendung von Satz 1 ist an Stelle des Faktors von 2,25 vom Hundert nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 des Betriebsrentengesetzes der Faktor zu berücksichtigen, der sich ergibt, indem man 100 vom Hundert durch die Zeit in Jahren vom erstmaligen Beginn der Pflichtversicherung bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, teilt; der Faktor beträgt jedoch mindestens 2,25 vom Hundert und höchstens 2,5 vom Hundert. Bei Anwendung von Satz 3 werden Teilmonate ermittelt, indem die Pflichtversicherungszeit unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Tage des betreffenden Monats durch 30 dividiert wird. Aus der Summe der (Teil-)Monate werden die Jahre der Pflichtversicherung berechnet. Die sich nach Satz 4 und 5 ergebenden Werte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gemeinüblich gerundet. Der sich durch die Division mit der Zeit in Jahren ergebende Faktor wird auf vier Nachkommastellen gemeinüblich gerundet."

- b) In Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 Satz 1 werden die Wörter "bisherige Vomhundertsatz nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 des Betriebsrentengesetzes" durch die Wörter "ohne Anwendung von Absatz 1 Satz 3 bis 7 nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 des Betriebsrentengesetzes berechnete Vomhundertsatz" ersetzt.
- c) Dem Absatz 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Satz 2 gilt für die Jahre bis 2016 auch für eine Erhöhung der Startgutschrift infolge der Berechnung nach Absatz 1 Satz 3 bis 7."

8. § 74 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"Auf einen gesetzlichen Anspruch nach § 18 Absatz 2 des Betriebsrentengesetzes sind § 73 Absatz 1 Satz 3 bis 7 und Absatz 1a entsprechend anzuwenden. Für die Dynamisierung der Anwartschaften gilt § 73 Absatz 7 entsprechend."

- 9. § 78 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

"Für Beschäftigte mit Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002 gilt Satz 1 bei entsprechendem Antrag der Versicherten bzw. der Rentenberechtigten sinngemäß für die Berechnung ihrer Startgutschriften. Am 31. Dezember 2001 Rentenberechtigte mit Mutterschutzzeiten vor dem 1. Januar 2002 erhalten auf Antrag einen Zu-

schlag zu ihrer Besitzstandsrente, der sich ergibt, wenn auf der Grundlage der Entgelte gemäß Satz 1 Buchstabe b entsprechend § 34 Versorgungspunkte gutgeschrieben würden."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"Erhöhen sich durch die Neuberechnungen nach § 73 Absatz 1 Satz 3 bis 7 und § 74 Absatz 4 die Startgutschriften in bereits laufenden Betriebsrentenfällen, führt dies zur rückwirkenden Erhöhung der Rentenleistungen. Die Erhöhungsbeträge werden unaufgefordert unverzinst von der Kasse nachgezahlt; Teilzahlungs-, Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen sind zu berücksichtigen."

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

- a) Artikel I Nummer 6, Artikel I Nummer 7 und Artikel I Nummer 8 mit Wirkung vom 1. Januar 2001 und
- Artikel I Nummer 9 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Januar 2012

in Kraft.

Beschlossen:

Gransee, den 28. Juni 2018

Hörhold

Vorsitzender des Fachausschusses der Zusatzversorgungskasse

Genehmigt:

Potsdam, den 12. November 2018

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Stolper

Ausgefertigt:

Gransee, den 22. November 2018

Hörhold

Vorsitzender des Fachausschusses der Zusatzversorgungskasse

Zweite Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Änderung der Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft für bei der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 angefallene Verwaltungskosten

Vom 28. November 2018

I.

Die Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft für bei der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 angefallene Verwaltungskosten vom 26. Mai 2017 (ABI. S. 554), die durch die Richtlinie vom 7. Dezember 2017 (ABI. S. 1254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1.3.1 wird nach den Wörtern "Städte, Gemeinden, Ämter" das Wort ", Verbandsgemeinden" eingefügt.
- In Nummer 1.3.2 werden nach den Wörtern "(zum Beispiel für Gutachten und Rechtsberatung)" die Wörter "und für Prozesszinsen im Rahmen von verwaltungsgerichtlichen Verfahren" eingefügt.
- In Nummer 6.1.1 werden nach dem Wort "Kommunalaufsichtsbehörde" die Wörter "bis zum 30. Juni 2020" eingefügt.
- 4. In Nummer 6.3 wird das Wort "sechs" durch das Wort "zwölf" ersetzt.
- 5. In Nummer 8 wird die Angabe "1. Januar 2019" durch die Angabe "31. Dezember 2020" ersetzt.

II.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Zweite Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Änderung der Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft bei der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015

Vom 28. November 2018

I.

Die Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft bei der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 2015 vom 26. Mai 2017 (ABI. S. 555), die durch die Richtlinie vom 7. Dezember 2017 (ABI. S. 1254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1.3.1 wird nach den Wörtern "Städte, Gemeinden, Ämter" das Wort ", Verbandsgemeinden" eingefügt.
- 2. Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:
 - ,,2.1 Gegenstand der Zuwendung sind
 - die von kommunalen Aufgabenträgern zur Umsetzung der unter Nummer 1.1 genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gezahlten oder zu zahlenden Beitragsrückzahlungen, soweit sie sich auf die Rückzahlungsoption I (Nummer 1.3.2.1) oder die Rückzahlungsoption II (Nummer 1.3.2.2) beschränken,
 - Vorfälligkeitsentschädigungen, die dem Aufgabenträger bei der Verwendung der Zuwendung für die teilweise Tilgung von Krediten zur Finanzierung von Beitragsrückzahlungen entstehen.

Nicht Gegenstand der Zuwendung sind Beitragsrückzahlungen nach der Rückzahlungsoption III (Nummer 1.3.2.3) sowie nach der Rückzahlungsoption IV (Nummer 1.3.2.4), im Rahmen derer Aufgabenträger Beiträge freiwillig zurückerstatten."

- 3. Nummer 5.4.1 wird wie folgt gefasst:
 - "5.4.1 Bei Zuwendungen nach Nummer 2.1:
 - Summe vorgesehener Rückzahlungsbeträge von geleisteten Anschlussbeiträgen auf der Grundlage der Rückzahlungsoption I (Nummer 1.3.2.1) und der Rückzahlungsoption II (Nummer 1.3.2.2) sowie
 - Summe der Vorfälligkeitsentschädigungen, die dem Aufgabenträger durch Verwendung der Zuwendung zur teilweisen Ablösung bestehender Kredite zur Finanzierung der Beitragsrückzahlungen entstehen."

- 4. In Nummer 5.5.1 werden nach den Wörtern "und einer angemessenen Verbandsumlage finanzierbar ist" ein Komma und der Satzteil "sowie der Vorfälligkeitsentschädigung, die dem Aufgabenträger durch bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung (Nummer 7.4.1) zur teilweisen Ablösung bestehender Kredite zur Finanzierung der Beitragsrückzahlungen entsteht" eingefügt.
- In Nummer 7.1.1 werden die Wörter "Ablauf des neunten Kalendermonats nach Inkrafttreten dieser Richtlinie" durch die Angabe "30. Juni 2020" ersetzt.
- 6. In Nummer 8 wird die Angabe "1. Januar 2019" durch die Angabe "31. Dezember 2020" ersetzt.

II.

Diese Richtlinie tritt am 31. Dezember 2018 in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Amt Odervorland, den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Odervorland und der amtsfreien Gemeinde Steinhöfel "Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt der Gemeinde Steinhöfel zum Amt Odervorland"

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales Az: 31-340-00 Vom 21. November 2018

I.

Hiermit genehmige ich gemäß § 134 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 23) geändert worden ist, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Amt Odervorland, den amtsangehörigen Gemeinden Berkenbrück, Briesen (Mark) sowie Jacobsdorf des Amtes Odervorland und der amtsfreien Gemeinde Steinhöfel über die Änderung des Amtes Odervorland vom 18. Oktober 2018.

Im Auftrag

Stolper

II.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt der Gemeinde Steinhöfel zum Amt Odervorland

In der Überzeugung

mit der Institution des Amtes ein bewährtes Modell der Gestaltung kommunaler Selbstverwaltung von Gemeinden im ländlichen Raum zu haben.

getragen von dem Willen,

die Leistungskraft der in den letzten 26 Jahren entstandenen, bürgernahen Amtsverwaltung zu erhalten und zu stärken,

im Hinblick

auf die demografischen Herausforderungen eine intensive Beteiligung der Bürger an der Beschlussfassung in den amtsangehörigen Gemeinden weiterhin zu ermöglichen,

unter Beibehaltung und Wahrung

der Rechte und Pflichten, insbesondere der Organisationshoheit, der amtsangehörigen Gemeinden

und in dem Bestreben,

die Zukunftsfähigkeit und Effizienz der Amtsverwaltung langfristig zu sichern und die Verwaltungskraft zu steigern,

schließen

das Amt Odervorland

gemäß § 140 i. V. m. § 57 Abs. 2 BbgKVerf, vertreten durch die Amtsdirektorin und deren Stellvertreterin,

die amtsangehörige Gemeinde Berkenbrück

gemäß § 135 Abs. 4 BbgKVerf, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister und dessen Stellvertreter,

die amtsangehörige Gemeinde Briesen (Mark)

gemäß § 135 Abs. 4 BbgKVerf, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister und dessen Stellvertreter,

die amtsangehörige Gemeinde Jacobsdorf

gemäß § 135 Abs. 4 BbgKVerf, vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister und dessen Stellvertreter,

und die amtsfreie Gemeinde Steinhöfel

gemäß § 57 Abs. 2 BbgKVerf, vertreten durch die hauptamtliche Bürgermeisterin und deren Stellvertreterin,

gemäß § 134 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 BbgK Verf folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Amt Odervorland

- Die Gemeinde Steinhöfel tritt dem Amt Odervorland mit Wirkung zum 01.01.2019, frühestens aber dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Vereinbarung bei. Mit dem Beitritt entfällt der Status amtsfreie Gemeinde.
- Der Name des Amtes nach dem Beitritt der Gemeinde Steinhöfel lautet weiterhin Amt Odervorland.
- Das Amt Odervorland besteht ab dem Zeitpunkt des wirksamen Beitritts aus den amtsangehörigen Gemeinden: Gemeinde Berkenbrück, Gemeinde Briesen (Mark), Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Steinhöfel.
- Nach Wirksamwerden des Beitritts übt die Amtsdirektorin des Amtes Odervorland das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin aus

5. Mit dem Beitritt der Gemeinde Steinhöfel ist die optimale Aufgabenerfüllung im Bürgerinteresse sichergestellt. Das Amt Odervorland erreicht gemäß § 133 Abs. 3 BbgKVerf mit Größe und Einwohnerzahl eine leistungsfähige, sparsam und wirtschaftlich arbeitende Verwaltung.

§ 2 Sitz der Amtsverwaltung

- Sitz der Amtsverwaltung ist die Gemeinde Briesen (Mark), Ortsteil Briesen (Mark).
- Eine ständige Außenstelle der Amtsverwaltung wird im Ortsteil Steinhöfel der Gemeinde Steinhöfel eingerichtet.

Die Außenstelle hat Bürgerdienste wie Einwohnermeldeamt, Standesamt, Kasse zu den Sprechtagen und an anderen Wochentagen abzusichern.

Für die Außenstelle schließt das Amt Odervorland einen Mietvertrag mit der Gemeinde Steinhöfel ab. Notwendige Instandhaltungskosten sind anteilig vom Amt Odervorland zu tragen.

§ 3 Aufgabenübertragung

Die Aufgabenübertragung erfolgt nach § 135 BbgKVerf.

§ 4 Ortsrecht

- Das in der Gemeinde Steinhöfel geltende Ortsrecht gilt fort, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
- Mit dem Beitritt der Gemeinde Steinhöfel zum Amt Odervorland treten nachfolgende Regelungen der Gemeinde Steinhöfel außer Kraft:
 - Verwaltungsgebührensatzung vom 16.02.1993
 - Kostenersatz und Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 16.12.2005
 - Gewährung von Aufwandsentschädigung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren (Entschädigungssatzung) vom 20.12.2007 i. d. F. d. 1. Änderung vom 21.11.2013
 - Ordnungsbehördliche Verordnung vom 30.09.2004

§ 5 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gemeinde Steinhöfel erfolgen ab dem Beitritt im "Amtsblatt für das Amt Odervorland". Die Bekanntmachungsvorschrift in der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel ist bis zum 31.12.2018 entsprechend anzupassen.

Es wird ein gemeinsames Amtsblatt und Gemeindeblatt/Informationsblatt erstellt. Der Name ist zu regeln.

§ 6

Amtsausschuss und Ehrenamtliche/r Bürgermeister/in der Gemeinde Steinhöfel

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Gemeinde Steinhöfel besteht der Amtsausschuss des Amtes bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlperiode aus den bisherigen Mitgliedern des Amtsausschusses des Amtes Odervorland mit 8 Mitgliedern.

Ab dem 01.01.2019 wird dieser aus insgesamt 12 Mitgliedern bestehen. Dieser setzt sich dann zusätzlich gemäß § 136 Abs. 1 BbgKVerf aus der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/dem ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Steinhöfel sowie § 136 Abs. 2 BbgKVerf aus 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel zusammen. Nach Vorliegen der Genehmigung der öffentlichrechtlichen Vereinbarung werden die weiteren Mitglieder für den Amtsausschuss entsprechend § 136 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf durch die Gemeindevertretung Steinhöfel gewählt.

Die Gemeindevertretung Steinhöfel wählt die neue ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den neuen ehrenamtlichen Bürgermeister für den Rest der laufenden Wahlperiode. Die Direktwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Steinhöfel findet zu den Kommunalwahlen am 26.05.2019 statt.

§ 7 Rechtsstellung der Beschäftigten

- Die Tarifbeschäftigten der Gemeinde Steinhöfel werden in den Dienst des Amtes Odervorland nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen (§ 8 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 140 Abs. 1 BbgKVerf) in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen.
- Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gemeinde Steinhöfel in den folgenden Einrichtungen:
 - "Dr. Theodor-Neubauer" Grundschule Steinhöfel, OT
 - Kindertagesstätte "Die pfiffigen Kobolde", OT Heinersdorf
 - Kindertagesstätte "Glücksbärchen", OT Beerfelde
 - Jugendarbeit
 - Gemeindestützpunkt

Die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen zur Gemeinde Steinhöfel bleiben ungeachtet ihres Status als nunmehr amtsangehörige Gemeinde unberührt. Die Betroffenen werden entsprechend unterrichtet.

§ 8 **Hauptamtliche/r Bürgermeister/in**

Die bisherige hauptamtliche Bürgermeisterin der Gemeinde Steinhöfel tritt kraft Gesetzes in den Dienst des Amtes Odervorland über; ihr Beamtenverhältnis auf Zeit wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt. Die erforderlichen beamtenrechtlichen Maßnahmen, insbesondere zur weiteren dienstlichen Verwendung der bisherigen Bürgermeisterin, werden von dem neuen Dienstherrn getroffen.

§ 9 **Haushaltswirtschaft**

Das Amt Odervorland erstellt die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016, 2017 und 2018 für die bis dahin nicht amtsangehörige Gemeinde Steinhöfel.

§ 10 Brandschutz

Der Brandschutz geht per Gesetz ab dem Beitritt auf das Amt Odervorland über. Die Gemeinde Steinhöfel hat in den Ortsteilen Arensdorf, Beerfelde, Buchholz, Demnitz, Hasenfelde, Heinersdorf, Neuendorf im Sande, Steinhöfel, Schönfelde, Tempelberg Feuerwehrgerätehäuser und aktive Feuerwehren. Sollte es erforderlich sein, die Leistungsfähigkeit zu stärken, wird eine Zusammenarbeit organisiert.

§ 11 Verwendung finanzieller Mittel

Die Zuweisungen aufgrund des Beitritts sollen pro Einwohner/ in auf die Gemeinden aufgeteilt und zweckgebunden für die Schaffung eines neuen Verwaltungssitzes eingesetzt werden.

§ 12 Seniorenbeirat

Der Seniorenbeirat der Gemeinde Steinhöfel und des Amtes Odervorland bleiben weiterhin in ihrer bewährten Form erhalten. Sie werden zukünftig eng zusammenarbeiten und sich austauschen und gegenseitig unterstützen.

§ 13 Schlichtungsausschuss

Das Amt Odervorland und die vertragschließenden Gemeinden verpflichten sich, für den Fall von Streitigkeiten, über die Auslegung dieses Vertrages einen Schlichtungsausschuss zu bilden. Dem Schlichtungsausschuss gehören je ein Vertreter der amtsangehörigen Gemeinden sowie die Amtsdirektorin an. Die Schlichtung wird unter Anrufung und Beteiligung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde durchgeführt.

§ 14 Auseinandersetzung im Falle der Auflösung oder Eingliederung

Wird das Amt Odervorland infolge einer amtsübergreifenden Eingliederung oder Gemeindeneugliederung der dem

Amt bislang angehörenden Gemeinden aufgelöst oder geändert, ist eine Auseinandersetzung über das Vermögen des Amtes erforderlich. Die Auseinandersetzung erfolgt in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

- Die Verteilung der Vermögenswerte und Lasten des Amtes Odervorland werden grundsätzlich nach folgenden Maßgaben vorgenommen:
 - a. Grundstücke im Eigentum des Amtes Odervorland entschädigungslos an die amtsangehörigen Gemeinden in deren Gebiet sie gelegen sind.
 - b. Das bewegliche Vermögen des Amtes (insbesondere Fahrzeuge der freiwilligen Feuerwehren) wird in der Weise aufgeteilt, dass es die amtsangehörige Gemeinde erhält, in deren Gebiet es bisher verwendet wurde bzw. stationiert war.
 - c. Vermögensanteile, die nach den Buchstaben a und b nicht zugeordnet werden können, werden nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen der dem Amt angehörenden Gemeinden aufgeteilt. Für Rücklagen und Forderungen gilt das Gleiche. Für die Bevölkerungszahlen gilt die letzte amtliche Bevölkerungsstatistik (Stand 31.12.) des Jahres, das dem Ereignis der Veränderung vorausgeht.
 - d. Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten des Amtes Odervorland, die bis zum 31.12.2018 entstanden sind, werden nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Rechtsnachfolger übergegangenen Vermögenswerte der Gemeinden Berkenbrück, Briesen (Mark), Jacobsdorf aufgeteilt.
 - e. Verbindlichkeiten ab 01.01.2019 aus Investitionskrediten des Amtes Odervorland werden einschließlich der neuen amtsangehörigen Gemeinde Steinhöfel nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Rechtsnachfolger übergegangenen Vermögenswerte aufgeteilt.
 - f. Die Aufteilung anderer Verbindlichkeiten, z. B. aus Kassenkrediten, erfolgt nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen im Sinne des Buchstaben d und e.

§ 15 Salvatorische Klausel

 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 16 **Genehmigung**

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch das Ministerium des Innern und für Kommunales.

§ 17 **Wirksamwerden**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird wirksam am 01.01.2019, frühestens aber am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg.

Briesen (Mark)/Steinhöfel, den 18. Oktober 2018

Amt Odervorland	Gemeinde Steinhöfel
Marlen Rost Amtsdirektorin	Renate Wels Bürgermeisterin
Roswitha Standhardt 2. allgemeine Vertreterin	Dajana Angrick 1. allgemeine Vertreterin

Gemeinde Berkenbrück

Andy Brümmer	Mirko Nowitzki
Ehrenamtlicher	stelly. ehrenamtlicher
Bürgermeister	Bürgermeister

Gemeinde Briesen (Mark)

Gerd Schindler	Bodo Blume
Ehrenamtlicher	stelly. ehrenamtlicher
Bürgermeister	Bürgermeister

Gemeinde Jacobsdorf

Dr. Detlef Gasche	Frank Hirte
Ehrenamtlicher	stellv. ehrenamtlicher
Bürgermeister	Bürgermeister

Errichtung der "Dietmar und Marianne Lerche Stiftung"

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales Vom 3. Dezember 2018

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der "Dietmar und Marianne Lerche Stiftung" mit Sitz in Eichwalde als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zwecke der Stiftung sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, von Kunst, Kultur und Denkmalpflege, des Natur- und Umweltschutzes, von Maßnahmen zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe sowie mildtätiger Zwecke.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 3. Dezember 2018 erteilt.

§ 3 Absatz 3 der Trennungsgeldverordnung

Maßgebender Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung für das Jahr 2019

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 12-FD 2794.3/2018#01#01 Vom 30. November 2018

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385) ist zuletzt durch die Verordnung vom 6. November 2018 (BGBl. I S. 1842) geändert worden.

Die maßgebenden Sachbezugswerte werden ab 1. Januar 2019 wie folgt festgesetzt:

a) Für Gemeinschaftsunterkunft

für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende einschließlich Anwärter

	in Euro pro Monat
im Einzelzimmer	161,70
im Doppelzimmer	69,30
im Dreibettzimmer	46,20
im Vierbettzimmer und mehr	23,10

b) Für Verpflegung sind folgende Beträge maßgebend:

	in Euro pro Tag
volle Tagesverpflegung	8,37
für Frühstück	1,77
für Mittag- oder Abendessen je	3,30

Die Sachbezugswerte haben Auswirkungen auf die Anwendung folgender Vorschriften:

1. Trennungsgeldverordnung - TGV -

Das Trennungs**tage**geld beträgt gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 TGV ab dem 1. Januar 2019

täglich 8,37 Euro,

für Berechtigte im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a bis c TGV

täglich 12,56 Euro.

Die Tagessätze des Trennungsgeldes und die Einbehaltungsbeträge bei unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 und 4 TGV können der beigefügten Übersicht - Stand 1. Januar 2019 - entnommen werden.

2. Unterkunft und Verpflegung der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Brandenburg an den Ausbildungseinrichtungen des Landes Brandenburg gegen angemessenes Entgelt

In dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 27. November 1996 (ABl. S. 1158), das zuletzt durch das Rundschreiben - 12-FD 2794.3/2017#01#01 - vom 21. Dezember 2017 (ABl. 2018 S. 72) geändert worden ist, werden die Beträge in Nummer 2 Buchstabe b und in der als Anlage beigefügten Muster-Vereinbarung durch die vorgenannten geänderten Sachbezugswerte für das Jahr 2019 ersetzt.

Anlage zum MdF-Schreiben - 12-FD 2794.3/2018#01#01 vom 30. November 2018

Übersicht über die Tagessätze des Trennungsgeldes und der Einbehaltungsbeträge - Stand: 1. Januar 2019 -

Trennungsreisegeld/Trennungstagegeld -

Erhöhtes Trennungstagegeld nach § 3 Absatz 3 Satz 2 TGV für	t Anwärter¹	9,42 €*	0,00€
Erhöhtes nach § 3	Berechtigte mit Dienstbezügen	12,56 €*	0,00 €
Trennungstagegeld § 3 Absatz 3 Satz 1 TGV für	Anwärter ¹	6,29 €*	0,00€
Trennungstagegeld nach § 3 Absatz 3 Satz 1 TGV für	Berechtigte mit Dienstbezügen (maßgebende Sachbezugswerte 2018)	8,37 €*	0,00€
Höhe des Tagegeldes im Trennungsreisegeld nach § 3 Absatz I Satz I TGV für	Anwärter ¹	18,00 €	0,00€
Höhe des T im Trennun nach § 3 Absatz	Berechtigte mit Dienstbezügen	24,00€	0,00€
Bemessungsgrundlage		Selbstverpflegung	unentgeltliche Vollverpflegung
lfd. Nr.			2

II. Einbehaltungsbeträge bei unentgeltlicher Bereitstellung von Teilmahlzeiten gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 und 4 TGV

1	Frühstück	4,80 €³	3,60€	1,77 €*	1,33 €*2	2,66 €*	2,00 €*
2	Mittagessen	6,60€³	7,20 €	3,30€	2,48 €* ²	4,95 €	3,71 €*
3	Abendessen	6,60€³	7,20 €	3,30€	2,48 €* ²	4,95 €	3,71 €*

Höhe des Trennungsgeldes/der Kürzungsbeträge nach der Anwärtertrennungsgeldverordnung - AnwTGV -. Der Unterschiedsbetrag zum amtlichen Sachbezugswert ist als geldwerter Vorteil der Versteuerung zuzuführen, sofern die Mahlzeit/Mahlzeiten tatsächlich in Anspruch genommen wurden. Hinweis: Diese Beträge gelten auch gemäß § 6 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes (Einbehaltungsbeträge vom zustehenden Tagegeld).

gerundete Werte

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15299 Müllrose

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 18. Dezember 2018

Die Firma Notus energy Development GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 15299 Müllrose in der Gemarkung Müllrose, Flur 18, Flurstücke 6 und 8 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V150 mit einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 166 m zzgl. 3 m Fundamenterhöhung und einer Gesamthöhe von 241 m über Grund. Die Nennleistung beträgt 4,2 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Dezember 2019 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden einen Monat vom 2. Januar 2019 bis einschließlich 1. Februar 2019 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Schlaubetal, Zimmer 0.5 (Bauamt), Bahnhofstraße 40 in 15299 Müllrose ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: https://www.uvp-verbund.de/bb.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom 2. Januar 2019 bis einschließlich 1. März 2019 unter Angabe der Vorhaben-ID G04518 schrift-

lich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Amt Schlaubetal, Bahnhofstraße 40 in 15299 Müllrose erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: https://lfu.brandenburg.de/einwendungen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine formund fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 26. März 2019 um 10 Uhr im Forstsaal, Bahnhofstraße 57 in 15299 Müllrose. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBI. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle

Wesentliche Änderung des Zementwerkes in 15562 Rüdersdorf bei Berlin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 18. Dezember 2018

Die Firma Cemex Zement GmbH, Frankfurter Chaussee in 15562 Rüdersdorf beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Frankfurter Chaussee in 15562 Rüdersdorf, in der Gemarkung Herzfelde, Flur 1, Flurstück 893 das Zementwerk wesentlich zu ändern.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- die genehmigte Einsatzrate von Sekundärbrennstoffen am Drehrohrofen 5 von 85 % auf bis zu 100 % zu steigern,
- die Änderungen von Nebenbestimmungen bezüglich der Qualitätsüberwachung von Sekundärstoffen,
- die Erhöhung der direkten Zufuhr von aufbereiteten Hausmüll- und Gewerbeabfällen sowie DSD-Sortierreste (EBS) zum Kalzinator,
- die Erweiterung und die Änderung der vorhandenen Annahme und Dosierung für den Drehofenbrenner,
- eine weitere Abscheideanlage (Windsichter),
- die Optimierung und den Umbau der SNCR-Anlage,
- den Austausch eines Mahlhilfsmittels in der Zementmahlung.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 2.3.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 2.2.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im September 2019 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden einen Monat vom 2. Januar 2019

bis einschließlich 1. Februar 2019 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, Bürgerbüro des Rathauses, Hans-Striegelski-Straße 5 in 15562 Rüdersdorf bei Berlin ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall, Geruch, Stickstoff und Staub, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Amphibien, Wasser, Boden, Biotope, FFH- und SPA-Gebiete.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: https://www.uvp-verbund.de/bb.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom 2. Januar 2019 bis einschließlich 1. März 2019 unter Angabe der Vorhaben-ID G07518 schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, Hans-Striegelski-Straße 5 in 15562 Rüdersdorf bei Berlin erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: https://lfu.brandenburg.de/einwendungen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine formund fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 2. April 2019 um 10 Uhr im Kulturhaus "Martin Andersen Nexö", Kalkberger Platz 31 in 15562 Rüdersdorf bei Berlin. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und An-

schrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Wesentliche Änderung eines Heizkraftwerkes in 15236 Frankfurt (Oder)

Gemeinsame Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt und der Stadt Frankfurt (Oder), untere Wasserbehörde Vom 18. Dezember 2018

Die Firma Stadtwerke Frankfurt (Oder), Am Hohen Feld 4 in 15236 Frankfurt (Oder) beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Am Hohen Feld 4 in 15236 Frankfurt (Oder) in der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 106, Flurstück 181 ein Heizkraftwerk (HKW) wesentlich zu ändern.

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaus-

haltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) beantragt.

Gegenstand dieses Verfahrens ist die Einleitung von Niederschlagwasser in Gewässer.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen:

- die Errichtung von fünf erdgasbetriebenen Gasmotoren mit Wärmenutzungs- und Abgasreinigungseinheiten (mit 50 MW thermischer Gesamtleistung),
- die Errichtung eines Heißwassererzeugers mit Wärmenutzungs- und Abgasreinigungseinheiten,
- zwei dreizügige Abgasschornsteine ca. 35 m hoch,
- Rohrleitungsanlage und Pumpen zur Sammlung und Abführung der erzeugten Wärme,
- Startlufterzeugung und -verteilung,
- Tankanlagen für Schmieröl/Altöl und Harnstofflösung mit Umschlagplatz,
- Niederspannungsverteilung und -installationen, Überwachungs-, Steuer- und Sicherheitseinrichtungen,
- haustechnische Nebenanlagen,
- Wärmespeicher mit Bauhöhe von 28 m.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Januar 2022 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden einen Monat vom 2. Januar 2019 bis einschließlich 1. Februar 2019 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadtverwaltung der Stadt Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Stadthaus, Goepelstraße 38 in 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall- und Luftschadstoffimmissionen und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: https://www.uvp-verbund.de/bb.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom 2. Januar 2019 bis einschließlich 1. März 2019 unter Angabe der Vorhaben-ID G06018 schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Stadthaus, Goepelstraße 38 in

15234 Frankfurt (Oder) schriftlich erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: https://lfu.brandenburg.de/einwendungen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 19. März 2019 um 10 Uhr im Kleistforum, Konferenzraum 2, Platz der Einheit 1 in 15230 Frankfurt (Oder). Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Es findet auch eine grenzüberschreitende Behördenbeteiligung statt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai

1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

> Stadt Frankfurt (Oder) Oberbürgermeister

Wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15754 Heidesee OT Streganz

Gemeinsame Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt und des Landkreises Dahme-Spreewald, untere Wasserbehörde Vom 18. Dezember 2018

Die Firma pure power GmbH & Co. KG, Boschstraße 12 - 14 in 89079 Ulm beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Klein Eichholzer Straße 27 in der Gemarkung Streganz, Flur 3, Flurstücke 330 und 408 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern.

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald beantragt. Gegenstand dieses Verfahrens ist das Einbringen und Einleiten von Stoffen (hier Niederschlagswasser) in Gewässer.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen gasdichten Gärproduktelagers (Nettovolumen 7.328 m³) mit aufgesetztem Gasspeicher (Gasspeichervolumen 7.290 m³), die Umstellung der aerob betriebenen Hydrolyse auf anaeroben Betrieb, die Erhöhung der zu vergärenden Menge auf 48.000 t/a (täglich zu vergärende Menge bleibt unverändert 180 t/a), die Erhöhung der erzeugten Biogasmenge auf 7.200.000 m³/a, die Installation einer 2. Notfackel, die Erweiterung der bisher zeitlich begrenzten Separation zur Abscheidung von Sink- und Störstoffen und Erhöhung der Durchsatzkapazität auf bis zu 400 m³/d und die Umwallung der Biogasanlage sowie die gering wasserdurchlässige Gestaltung des umwallten Bereichs durch Bodenaustausch.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.2.1EG des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 8.4.1.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im III. Quartal 2019 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden einen Monat vom 2. Januar 2019 bis einschließlich 1. Februar 2019 im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus, im Landkreis Dahme-Spreewald, Umweltamt/untere Wasserbehörde, Weinbergstraße 1, Zimmer 6 in 15907 Lübben und im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Heidesee, Lindenstraße 14 b, Bauamt, Zimmer 207 in 15754 Heidesee OT Friedersdorf ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall, Geruch, Staub, Ammoniak, Auswirkungen auf Wasser und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom 2. Januar 2019 bis einschließlich 1. März 2019 unter Angabe der Vorhaben-ID 50.020.Ä0/18/8.6.2.1EG/T12 elektronisch an die E-Mail-Adresse

t12_50.020.AE0_18@lfu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, beim Landkreis Dahme-Spreewald, Umweltamt/untere Wasserbehörde, Weinbergstraße 1 in 15907 Lübben oder bei der Gemeinde Heidesee, Lindenstraße 14 b in 15754 Heidesee OT Friedersdorf erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: https://lfu.brandenburg.de/einwendungen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 9. April 2019 um 10 Uhr auf dem Brunnenhof des Landwirtschaftsbetriebes der Klein Eichholzer GmbH & Co. KG, Neue Straße 7 in 15754 Heidesee OT Streganz GT Klein Eichholz. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird

der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Standort des Vorhabens

Die Biogasanlage befindet sich innerhalb des Bebauungsplangebietes "Sondergebiet Klein Eichholzer Straße". Im Bebauungsplangebiet befindet sich außerdem noch eine Anlage zur Aufbereitung nicht gefährlicher Abfälle mit Abfalllager. Das Gebiet ist fast komplett von Waldflächen umgeben. Im Westen grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in östlicher Richtung in etwa 350 m Entfernung.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Dahme-Heideseen". Südlich der Anlage befindet sich entlang der B246 eine teilweise geschützte Allee. In einem Radius von 1 km um den Anlagenstandort befinden sich keine weiteren Schutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Biotope. Erhebliche Auswirkungen auf das LSG, auf die Allee oder andere geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind nicht zu erwarten.

2. Merkmale des Vorhabens

Die Biogasanlage bezieht das zu vergärende Material von der benachbarten Speiseaufbereitungsanlage, indem das Material nach dessen Hygienisierung in den der Biogasanlage zugeordneten Vorlagebehälter gepumpt wird. Von dort wird das Material in den Hydrolysebehälter gepumpt, bevor es in die beiden Fermenter zur weiteren Vergärung eingetragen wird. Nach ausreichender Verweilzeit gelangt das Material in den Nachgärer, um noch vergärbare Substanzen abzubauen. Danach wird das verbleibende Gärprodukt dem beantragten gasdichten Gärproduktlager 3 und danach den beiden mit Schwimmschicht beziehungsweise Hexacovern abgedeckten Gärrestlagerbehältern zugeführt.

Das erzeugte Biogas gelangt in den auf dem Nachgärbehälter und dem beantragten Gärproduktlager installierten Gasspeichern und wird dort zwischengespeichert. Nach der Reinigung und Trocknung wird das Biogas in den BHKWs verbrannt und in Strom und Wärme umgewandelt. Der produzierte Strom wird in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens eingespeist. Die gewonnene Wärme wird neben der Beheizung der Fermenter und des Nachgärbehälters teilweise zur Dampferzeugung und zur Beheizung von Büro- und Sanitärbereichen genutzt. Zur Sicherstellung einer schadlosen Verbrennung der Biogasmenge im Notfall befinden sich auf dem Anlagengelände künftig zwei automatische Gasfackeln.

Die Gärprodukte werden als organischer Dünger auf den Flächen der landwirtschaftlichen Vertragspartner ausgebracht.

Die geänderte Anlage wird die Anforderungen der Störfallverordnung erfüllen. Durch die Anlage werden Geruchsstoffe, Stäube/Bioaerosole, Geräusche und Ammoniak emittiert.

Bei Einhaltung der in den Unterlagen genannten Vermeidungsmaßnahmen, Brandschutzmaßnahmen, sowie technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Störfällen werden durch die Änderung des Vorhabens keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd

> Landkreis Dahme-Spreewald Der Landrat

Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMG) Anordnung einer Ausnahme gemäß § 79 Absatz 5 AMG zum Abweichen von der Regelung des § 73 Absatz 1 AMG

Bekanntmachung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Vom 28. November 2018

Aufgrund eines Engpasses ist die Versorgung mit im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes zugelassenem tetravalenten Grippeimpfstoff nicht sichergestellt. Mit Bekanntmachung vom 23.11.2018 hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) dargelegt, dass in Deutschland ein Mangel der Versorgung der Bevölkerung mit in Deutschland zugelassenen saisonalen Influenza-Impfstoffen besteht. Es hat festgestellt, dass es sich bei Impfstoffen zum Schutz gegen die saisonale Influenza um Arzneimittel handelt, die zur Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen benötigt werden, und dass ein Versorgungsmangel mit diesen Arzneimitteln vorliegt.

Da auch im Land Brandenburg ein Mangel der Versorgung der Bevölkerung besteht, erlässt das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit nach § 79 Absatz 5 Satz 2 AMG folgende

Allgemeinverfügung:

- Öffentlichen Apotheken und Krankenhausapotheken wird im Land Brandenburg gemäß § 79 Absatz 5 und 6 AMG gestattet, in der EU arzneimittelrechtlich zugelassene aber nicht verkehrsfähige tetravalente Grippeimpfstoffe (fehlende deutsche Beschriftung) in den Verkehr zu bringen.
- 2. Gleichzeitig wird den öffentlichen Apotheken und Krankenhausapotheken im Land Brandenburg gestattet, abweichend von § 73 AMG tetravalente Grippeimpfstoffe auch ohne Vorlage einer personenbezogenen ärztlichen Verordnung einzuführen. Die Pflicht zur Dokumentation für importierte Arzneimittel (Bezug und Abgabe) nach Apothekenbetriebsordnung bleibt bestehen.
- 3. Öffentlichen Apotheken und Krankenhausapotheken im Land Brandenburg informieren die von Ihnen versorgten Ärzte über die ihnen nun gebotene Möglichkeit. Die Einfuhr kann durch die öffentlichen Apotheken und Krankenhausapotheken im Land Brandenburg direkt aus dem EU-Ausland oder auch über pharmazeutische Großhändler erfolgen.
- 4. Die Allgemeinverfügung ist bis zum 31.03.2019 befristet.
- 5. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
- 6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Horstweg 57, 14478 Potsdam, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Horstweg 57, 14478 Potsdam, einzulegen.

Potsdam, den 28. November 2018

Dr. Savaskan Abteilungsleiter Gesundheit

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg

Vom 14. September 2018

Artikel 1

Die Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 7. November 2003 (ABI. 2004 S. 838), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 19. Januar 2018 (ABI. 2018 S. 503), wird wie folgt geändert:

In § 40a Abs. 2 der Satzung wird folgender Satz 6 aufgenommen:

"Die Sätze 4 und 5 finden keine Anwendung, wenn eine nach § 16 BbgRAVG und nach §§ 31 f. dieser Satzung geschuldete Mitwirkungshandlung erst im Widerspruchsverfahren erbracht wird, soweit die Stattgabe auf der Nachholung der Mitwirkungshandlung beruht."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Genehmigung

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg genehmige ich die am 14. September 2018

von der Vertreterversammlung beschlossene Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg (Änderung des § 40a der Satzung).

Potsdam, 14. November 2018

Der Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Ausfertigungsvermerk zur Vierzehnten Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg

Die Vierzehnte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg wurde von der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte am 14. September 2018 beschlossen.

Die vorliegende Ausfertigung der Vierzehnten Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg stimmt mit dem von der Vertreterversammlung beschlossenen Text überein.

Brandenburg an der Havel, den 19.11.2018

Rechtsanwalt Jens Frick Vorsitzender des Vorstandes Rechtsanwalt Stephan Hoff Vorsitzender der Vertreter-

versammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 2. April 2019, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Luckenwalde Blatt 8833** eingetragene Wohnungseigentum 1fd. Nr.: 1; 125,85/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Luckenwalde, Flur 18, Flurstück 71, Gebäude- und Freifläche, Jänickendorfer Str. 71, Dammstr. 37, 37 a, Größe 825 m² verbunden mit Sondereigentum - an der **Wohnung Nr. 5** im Obergeschoss rechts mit Kellerraum Nr. 5 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 35.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch von Luckenwalde Blatt 8833 am 14.04.2009 eingetragen worden.

Die Wohnung mit einer Wohnfläche von 68,29 m² befindet sich im Obergeschoss eines Wohn- und Geschäftshauses in Luckenwalde, Jänickendorfer Straße 71. Es besteht erheblicher Instandhaltungs- und Modernisierungsbedarf.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 09.08.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Az.: 17 K 127/09

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Ministerium für Wirtschaft und Energie

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstausweis von Frau **Anja Scholz**, Dienstausweisnummer **213 519**, ausgestellt am 11. Januar 2016, Gültigkeitsvermerk bis zum 10. Januar 2026, wird hiermit für ungültig erklärt.

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Kriminaldienstmarken

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Die durch Diebstahl abhanden gekommene Kriminaldienstmarke des Kriminalbeamten **Jevgeni Kabatsky**, Mitarbeiter des Landeskriminalamtes des Landes Brandenburg, Kriminalmarken-Nr.: **0134**, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Brandenburgische Ingenieurkammer

Die Brandenburgische Ingenieurkammer schreibt zur Neubesetzung ab 01.08.2019 die Stelle

ihres Geschäftsführers/ihrer Geschäftsführerin

aus.

Aufgaben:

- Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung und der strategischen Ausrichtung der Kammer, im Auftrag des Präsidenten, in Abstimmung mit den Kammerorganen, Entlastung der Ehrenamtsträger
- fachliche und juristische Mitwirkung in berufspolitischen Aufgaben der Kammer
- Tätigkeit als Verwaltungsleiter und Dienstvorgesetzter der Geschäftsstelle mit 9 Voll- und Teilzeitbeschäftigten
- Organisation des Dienstbetriebes der Geschäftsstelle und der Veranstaltungen der Kammer
- verantwortliche Mitwirkung in der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kammer

Voraussetzungen:

abgeschlossenes Studium als Ingenieur, Volkswirt, Ökonom, Jurist oder Verwaltungsfachkraft

- Fähigkeiten und mehrjährige Erfahrungen in der Leitung und Führung des gehobenen Managements in vergleichbaren Arbeitsstrukturen
- Erfahrungen in den Arbeitsabläufen und im Selbstverständnis berufsständischer Vereinigungen, politischer Weitblick besonders für das Kammerwesen
- diplomatische Kompetenz im Kontakt mit unterschiedlichsten Gremien und Strukturen, Bereitschaft zur Teamarbeit, stabile Fähigkeit zur Menschenführung, Organisations- und Motivationsgeschick
- allgemeine Kenntnisse im Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits-,
- aktuelle PC-Kenntnisse, Fahrerlaubnis, eigener PKW, kammernaher Wohnsitz

Bewerbung:

Die üblichen Unterlagen (Personalbogen, Lebenslauf mit Lichtbild, Zeugnisse, Zertifikate von Weiterbildungen, Referenzen) sind mit konkreten Gehaltserwartungen bis zum 15.01.2019 in einem verschlossenen Umschlag an die Brandenburgische Ingenieurkammer - Präsident M. Krebs persönlich - Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam zu senden.

Amtsblatt für Brandenbur	;	
1340	Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 51 vom 19. Dezember 2018	
Herau	sgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.	

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,

14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0